



Botschaft des Gemeinderates an die Stimmberechtigten der Gemeinde Buchrain

1. Rechnung 2016
2. Teilrevision Gemeindeordnung
3. Gesamtrevision Siedlungsentwässerungsreglement
4. Anschluss Fernwärmeversorgung für die Gemeindelienschaften

Gemeindeabstimmung vom 21. Mai 2017

Orientierungsversammlung

Donnerstag, 04. Mai 2017

19.30 Uhr, Aula Schulzentrum Hinterleisibach

Weitere Informationen zu den Abstimmungsvorlagen
finden Sie im Internet unter www.buchrain.ch/orientierungsversammlung.



Botschaft des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

1	Rechnung 2016	6
2	Teilrevision Gemeindeordnung	26
3	Gesamtrevision Siedlungsentwässerungsreglement	50
4	Anschluss Fernwärmeversorgung für die Gemeindelienschaften	62

Vorwort

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger

Nach Jahren, in denen der Gemeinderat jeweils rote, ja tiefrote Zahlen zum Rechnungsabschluss anzeigen musste, ist es erfreulich für das Jahr 2016 mit einem positiven Ergebnis vor unsere Stimmbürger und Stimmbürgerinnen zu treten. Wir freuen uns. Gleichzeitig bedeutet dieses Resultat keine Trendwende in zukünftig positive Abschlüsse.

Um einen guten Abschluss zu erzielen, müssen heute Weichen gestellt werden für die Zukunft. Deutlich drückt dies John Galsworthy, 1867 - 1933, englischer Schriftsteller und Dramatiker, mit seinen Worten aus:

Wer nicht an die Zukunft denkt, wird keine haben.

Um eben diese Zukunft geht es in den Abstimmungsvorlagen zur „Teilrevision Gemeindeordnung“, „Gesamtrevision Siedlungsentwässerungsreglement“ und „Anschluss Fernwärmeversorgung für die Gemeindeligenschaften“.

Ab 2019 wird in allen Gemeinden des Kantons Luzern mit einem harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2) gearbeitet werden. Die Gemeinde Buchrain hat sich als eine der fünf Pilotgemeinden im Kanton bereits jetzt intensiv mit der neuen Rechnungslegung auseinandergesetzt bzw. viele Vorarbeiten für eine erfolgreiche Umsetzung der Vorgaben geleistet. Die Einsetzung des neuen Rechnungslegungsmodells bedingt eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Die Vorlage zeigt auf, welche Artikel es im Einzelnen betrifft.

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich ein an die Orientierungsversammlung von Donnerstag, 4. Mai 2017, 19.30 in der Aula Hinterleisibach. Alle Abstimmungsvorlagen werden detailliert vorgestellt. Nach der Versammlung bleibt Zeit, um im Austausch mit Ihnen zu sein.

Die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun.

Schrieb Mahatma Gandhi, 1869 – 1948, indischer Rechtsanwalt und Pazifist. Machen wir gemeinsam Schritte in die Zukunft. Dazu empfiehlt der Gemeinderat bei allen Vorlagen ein klares Ja in die Urne zu legen. Wir sind überzeugt: mit Kosten, welche wir heute zahlen, haben wir einen Nutzen in der Zukunft.

Mit besten Grüßen
Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin



Rechnung 2016

1 Rechnung 2016

Inhaltsverzeichnis

1.1	Für eilige Leserinnen und Leser	7
1.2	Laufende Rechnung	9
1.3	Investitionsrechnung	14
1.4	Bestandesrechnung	16
1.5	Eventualverbindlichkeiten	17
1.6	Mittelbedarfsrechnung	18
1.7	Offene Sonderkredite per 31. Dezember 2016	18
1.8	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	19
1.9	Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden	19
1.10	Jahresprogramm des Gemeinderates	20
1.11	Antrag des Gemeinderats	22

1.1 Für eilige Leserinnen und Leser

- Für 2016 weist Buchrain bei einem Umsatz von rund Fr. 32 Millionen einen kleinen Ertragsüberschuss von Fr. 77'000 aus.
- Investitionen sind mit netto Fr. 313'000 sehr tief.
- In ausnahmslos allen Bereichen wurden die Budgetvorgaben unterschritten und die Ertragsziele übertroffen.

Für 2016 weist Buchrain einen Ertragsüberschuss von Fr. 77'000 aus. Dieses Ergebnis ist um Fr. 833'600 besser als budgetiert und Fr. 184'900 besser als im Vorjahr. Aufgrund der sich seit 2012 verstärkten finanziellen Schwierigkeiten haben Gemeinderat und Verwaltung früh Sparmassnahmen ergriffen. Diese wurden mit der moderaten Steuererhöhung 2015 ergänzt. Dank dieser Massnahmen und dem engagierten und kostenbewussten Einsatz aller Mitarbeitenden konnten die diversen Herausforderungen sowie die Einführung des 2-jährigen Kindergartens gemeistert werden. Die Steuerkraft ist jedoch weiterhin sehr tief und Gemeinderat sowie Verwaltung unvermindert gefordert.

Abweichungen aus Laufender Rechnung

In ausnahmslos allen Bereichen wurden die Budgetvorgaben unterschritten und die Ertragsziele übertroffen. Die gesamten Sachkosten aller Ressorts liegen mit Fr. 76'000 unter Budget. Exemplarisch für den Abschluss 2016 sind die Gesamtkosten des Bereiches Allgemeine Verwaltung, welche mit netto Fr. 1.4 Mio. genau gleich hoch sind wie im 2015; dies notabene trotz Wachstum in verschiedenen Bereichen (Bevölkerung, Steuerdossier, Fallzahlen Sozialhilfe, usw.). Mit der Einführung des 2-jährigen Kindergartens mussten auf das Schuljahr 2016/17 zwei neue Kindergärten eröffnet werden. Diese hat man innerhalb der bestehenden Schulanlagen realisieren können. Gegenüber dem Budget konnte man noch auf den dritten Kindergarten verzichten; dieser wird dann auf das Schuljahr 2017/18 eröffnet.

Durchzogene Steuerentwicklung

Die Steuererträge fielen insgesamt um fast Fr. 600'000 bzw. 3.3% höher aus als budgetiert. Die Steuern der Juristischen Personen haben gegenüber dem Vorjahr um Fr. 128'000 zugenommen (17.2%) und die Erwartungen somit deutlich übertroffen. Nichtsdestotrotz bleibt Buchrain beim Einnahmenpotential geschwächt, insbesondere da der Anteil der Firmen von 5.0% am ordentlichen Steuerertrag weiterhin sehr gering ist. Erfreulicherweise hat sich aber auch bei den Steuernachträgen die sich seit 2015 abzeichnende anhaltende Trendumkehr bestätigt (+ Fr. 178'000). Diverse Einmaleffekte führten zu weiteren Einnahmen über dem Budget. So konnten hohe Erträge beim Eingang abgeschriebener Steuern (Bewirtschaftung Verlustscheine) erzielt werden. Weiter fielen die Quellensteuern, die Sondersteuern auf

Kapitalauszahlungen, die Nachsteuern und Steuerstrafen sowie die Ordnungsbussen höher aus als in den Vorjahren und auch gegenüber Budget.

Investitionsrechnung

Netto hat die Gemeinde Fr. 313'000 investiert; dieser Wert wurde nur im 2014 unterboten. Von den Bruttoinvestitionen im Umfang von 1.4 Millionen Franken betreffen rund die Hälfte spezialfinanzierte Bereiche Siedlungsentwässerung sowie Alterszentrum Tschann. Hauptinvestition der Gemeinde war die Erneuerung des Kunstrasens. Dieser hatte die Lebensdauer erreicht. An die Investitionskosten von Fr. 483'000 mussten sich die Vereine beteiligen. Diese Beteiligung wurde mit grossem Engagement im Rahmen von Fronarbeit geleistet. Namentlich engagierten sich der FC Perlen-Buchrain, der Turnverein STV Buchrain sowie die Monsterguugger Bueri tatkräftig. Es resultierten Einnahmen von Fr. 8'000 beim Verkauf von über 6'000 Quadratmeter des alten Rasens und eine Reduktion der Unternehmerrechnung aufgrund der Eigenleistungen im Umfang von gut Fr. 35'000. Dank diesem Engagement konnte die Nettoinvestition tief gehalten werden.

Verhaltener Ausblick

Das vorhandene Eigenkapital beträgt nach diesem Ertragsüberschuss Fr. 6.5 Mio. Die Ausgangslage, wie auch der Ausblick, haben sich seit der Budgetabstimmung 2017 aber nur unwesentlich verändert. Kurzfristig bleibt die finanzielle Situation denn auch angespannt und die mittelfristige Entwicklung ungewiss. Die Steuerkraft ist tief, gleichzeitig kommen die Gemeinden aufgrund der beschlossenen und möglicherweise in Zukunft drohenden Sparmassnahmen des Kantons zusätzlich unter Druck. Im Quervergleich sind unser Resultat wie auch die Investitionen aber ernüchternd tief und im Gegensatz zu anderen Gemeinden können wir zusätzliche Belastungen finanziell nicht verkraften; die Sparmöglichkeiten sind ausgeschöpft sowie die Grenze des minimalen Werterhalts der Infrastrukturen erreicht. Die Themen in eigener Kompetenz laufen daher aktuell weiterhin auf absoluter Sparflamme. Mittelfristig hat der Gemeinderat jedoch das Ziel, wieder vermehrt strategische und innovative Projekte anzugehen und so die Gemeinde fit für die Zukunft zu halten. Mit diesem Rechnungsabschluss kann man sich nun wieder behutsam auf dieses Ziel ausrichten. In den kommenden Monaten wird der Gemeinderat intensiv die Gemeindestrategie erarbeiten sowie das Legislaturprogramm beraten.

Gemeinde Buchrain

Finanzen

sig.

Patrick Bieri

Gemeinderat/Finanzvorsteher

1.2 Laufende Rechnung

Funktionale Gliederung	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2'504'532	1'106'892	2'487'100	994'000	2'432'594	1'034'062
Nettoaufwand		1'397'640		1'493'100		1'398'532
1 Öffentliche Sicherheit	1'095'698	474'229	1'041'000	353'600	958'941	313'909
Nettoaufwand		621'469		687'400		645'032
2 Bildung	11'525'471	3'569'905	11'638'400	3'491'500	11'249'022	3'508'111
Nettoaufwand		7'955'566		8'146'900		7'740'911
3 Kultur, Freizeit	355'109	130'558	362'800	129'300	400'554	136'193
Nettoaufwand		224'551		233'500		264'361
4 Gesundheit	3'305'600	1'869'409	3'284'600	1'764'200	3'265'434	1'844'234
Nettoaufwand		1'436'191		1'520'400		1'421'200
5 Soziales	8'207'334	2'557'463	7'718'600	1'915'200	7'582'380	1'917'475
Nettoaufwand		5'649'871		5'803'400		5'664'905
6 Verkehr	1'074'800	365'480	1'125'800	362'600	1'074'027	339'825
Nettoaufwand		709'320		763'200		734'202
7 Umwelt und Raumordnung	1'462'513	1'343'923	1'770'100	1'640'400	1'408'385	1'358'435
Nettoaufwand		118'590		129'700		49'950
8 Volkswirtschaft	7'138	243'180	13'200	222'400	6'789	222'912
Nettoertrag	236'042		209'200		216'123	
9 Finanzen	2'262'095	20'216'034	1'768'900	19'580'500	1'673'408	19'268'270
Nettoertrag	17'953'939		17'811'600		17'594'862	
Total	31'800'289	31'877'073	31'210'500	30'453'700	30'051'534	29'943'426
Ertragsüberschuss	76'784					
Aufwandüberschuss				756'800		108'108
Total	31'877'073	31'877'073	31'210'500	31'210'500	30'051'534	30'051'534

Die Rechnung 2016 weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 76'784 aus. Dieses Ergebnis ist um Fr. 833'600 besser als budgetiert und Fr. 184'900 besser als im Vorjahr. Die Begründungen zu den wesentlichsten Budgetabweichungen sind nachfolgend aufgeführt.

▪ Allgemeine Verwaltung

Bereits seit mehreren Jahren konnten die budgetierten Kosten der Allgemeinen Verwaltung immer unterschritten werden. Dieser Trend machte auch im 2016 nicht halt. Die Allgemeine Verwaltung hat das Budget des Jahres 2016 erneut um rund Fr. 95'000 bzw. 6.4% unterschritten. Dies zeigt, dass die Spardisziplin bei der Gemeinde Buchrain seit Jahren sehr hoch ist. Die Unterschreitung ist hauptsächlich auf tiefere Sachaufwendungen sowie höhere Gebühreneinnahmen (Bau-, Bürgerrechts- und Teilungswesen) zurückzuführen. Die Sperechung von Bewilligungen für Grossbauprojekte führte zu Mehreinnahmen. In der 2. Jahreshälfte wurden viele Einbürgerungsgesuche eingereicht. Im Teilungswesen konnten mehr bzw. komplexere Fälle bearbeitet werden.

Die Gemeinde Buchrain ist Eigentümerin der Liegenschaft Hauptstrasse 18. Die Arztpraxis besteht seit mehr als 40 Jahren und deshalb wurde eine teilweise Sanierung der Räumlichkeiten notwendig. Es wurden die Bodenbeläge erneuert, der Kühlschrank ersetzt, Einbauschränke erneuert und Malerarbeiten ausgeführt. Mit letztem Schritt sind nach der Pensionierung von Gemeinderat Erwin Arnold neu sämtliche Gemeinderäte strategisch tätig. Zur Sicherstellung der notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsplätze für die Gemeinderäte war ein Umbau der Büros notwendig.

▪ Öffentliche Sicherheit

Die Öffentliche Sicherheit hat das Budget um Fr. 66'000 bzw. 9.6% unterschritten. Hauptursache ist die Dienststelle Zivilschutz. Bei den Zivilschutzanlagen waren die Einnahmen höher als die Ausgaben, da der Kanton für die Nutzung als Asylunterkunft eine Miete zahlte und sämtliche anfallenden Betriebskosten übernommen hat.

Das Gesamtbudget der Feuerwehr konnte erfreulicherweise unterschritten werden. Helme und Brandschutzhandschuhe mussten altershalber ersetzt werden, konnten aber kostengünstiger als budgetiert gekauft werden. Auch fielen im 2016 weniger Hydrantenreparaturen an, weshalb auch dort das Budget massiv unterschritten wurde. Eine kleine Budgetüberschreitung ergab sich, weil im Kanton Luzern Hubretter angeschafft wurden und sich die Gemeinden an den Investitionskosten beteiligen mussten. Im Gegenzug können die Auto-drehleiter sowie der Hubretter für die Feuerwehrübungen mietfrei benützt werden.

▪ Bildung

Der Bereich Bildung hat das Budget des Jahres 2016 um gut Fr. 191'000 bzw. 2.3% unterschritten. Die Ursachen sind vielfältig. Die Personalkosten im Kindergarten für den Förderbereich und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) fielen höher aus als budgetiert (Fr. 25.000), da mit der Einführung des freiwilligen Kindergartens noch keine Vergleichszahlen vorhanden und die Aufwendungen daher schwer zu budgetieren waren. Im Gegenzug konnten auf der

Sekundarstufe Einsparungen im Förderbereich bei den Personalkosten verbucht werden (Fr. 20'000). Weiter führten diverse Mutationsgewinne zu tieferen Personalkosten auf allen Stufen. Zudem ging man bei der Budgetierung von drei zusätzlichen Kindergärten aus. Effektiv mussten auf das Schuljahr 2016/2017 erst zwei zusätzliche Kindergärten eröffnet werden. Die Sachaufwendungen wurden infolge Sparbemühungen eingehalten oder leicht unterschritten.

Bei den Schulliegenschaften konnten die Kosten insgesamt um rund Fr. 48'000 unterschritten werden. Die Brandmeldezentrale im Schulzentrum Hinterleisibach war mehr als 25 Jahre alt. Sie konnte nicht mehr programmiert werden und es waren auch keine Ersatzteile mehr erhältlich. Sie musste deshalb ersetzt werden.

Aufgrund der guten Auslastung der Tagesstrukturen und obgleich erhöhter Personalkosten (Fr. 6'000) wurde das Budget insgesamt um rund Fr. 15'000 unterschritten, da die Eltern- und Kantonsbeiträge die Mehrausgaben mehr als kompensiert haben. Im Bereich der Sonderschulung konnten deutlich höhere Kantonsbeiträge verbucht werden als angenommen (Fr. 53'000).

■ Kultur, Freizeit

Die Verwaltungsabteilung Kultur, Freizeit hat das Budget des Jahres 2016 um Fr. 9'000 bzw. 3.8% unterschritten. Das Budget der Bibliothek wurde im Jahr 2016 um Fr. 13'000 überschritten. Zum einen mussten im IT-Bereich infolge Ausfall vorzeitig Geräte ersetzt werden, die für das Jahr 2017 budgetiert waren, zum anderen gab es weniger Einnahmen aufgrund rückläufiger Schülerzahlen und geringeren Benützungsgebühren. Das Budget der Dienststelle Parkanlagen, Spielplätze, Wanderwege konnte erfreulicherweise unterschritten werden (Fr. 15'000). Dazu beigetragen hat neben den tieferen Sachaufwendungen, dass ein Teil der Sanierungskosten für die Spielplätze Sellacker, Fluhmatte und Kirchbreite gemäss Unterhaltsvereinbarung an die berechtigten Grundeigentümer weiterverrechnet werden konnten.

■ Gesundheit

Insgesamt liegt der Netto-Aufwand im Bereich Gesundheit um Fr. 106'200 bzw. 6.9% tiefer als budgetiert. Die Pflegefinanzierungskosten im stationären wie auch im ambulanten Bereich schlossen besser als budgetiert ab.

Das Jahr 2016 war ein bewegtes für das Alterszentrum Tschann (AZT). So verliess der langjährige Geschäftsleiter Tobias Ladner das AZT per Ende Juni 2016. Die Rekrutierung der Nachfolge wurde sofort nach der Abstimmung über den Projektierungskredit für den Ausbau des AZT im Juni 2016 in die Wege geleitet. Für die Übergangszeit wurden seine Aufga-

ben intern an das Kader und extern an einen Interimsgeschäftsleiter (20%) übertragen. Ab Mitte Jahr wurden alle Mahlzeiten für die Bewohner/Innen in der neu umgebauten Gastroküche im AZ Tschann selber zubereitet. Im Bereich des Unterhaltes der Immobilie und der Geräte wurde das Alter des AZT von 9 Jahren spürbar und der Aufwand des Unterhaltes nahm zu. Weiter veränderte sich die Pflegebedürftigkeit der Bewohner/Innen langsam aber stetig nach oben, was sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben einen Einfluss hatte. All diese Faktoren führten dazu, dass der Überschuss um Fr. 25'000 kleiner ausfiel als budgetiert (Fr. 45'000).

▪ Soziales

Der Netto-Aufwand im Bereich Soziales fiel um Fr. 153'500 resp. 2.6% tiefer aus als budgetiert. Im Bereich der gesetzlichen Fürsorge konnte trotz stark steigenden Fallzahlen der Nettoaufwand unterschritten werden und fällt sogar leicht tiefer aus als in der Rechnung 2015. Auch in den Bereichen Krankenversicherung und Ergänzungsleistungen fielen die Beiträge an den Kanton tiefer aus als budgetiert.

▪ Verkehr

Die Gesamtaufwendungen für den Verkehr sind Fr. 53'900 bzw. 7.1% tiefer als gemäss Budget. Das Kommunalfahrzeug Holder erlitt einen Motorschaden und musste repariert werden. Die Entsorgungsgebühren fielen tiefer aus als budgetiert. Auf der Einnahmenseite waren die LSVA-Beiträge des Kantons Luzern höher als angenommen. Beim Konto Schneeräumung und Glatteisbekämpfung wurde weniger Streusalz eingekauft als geplant, da im 2017 ein Streusalzsilos angeschafft wird und in diesem Zusammenhang der Salzvorrat aufgestockt wird. Die Kosten bei der Strassenbeleuchtung fielen dank der LED-Strassenlampen geringer aus als budgetiert. Ebenfalls mussten sehr wenige Reparaturen ausgeführt werden, was sich positiv auf den Rechnungsabschluss auswirkt. Der Kostenbeitrag für den öffentlichen Verkehr an den Verkehrsverbund Luzern ist höher ausgefallen als budgetiert, auf der anderen Seite wurde ein Teil der positiven Ergebnisvorträge aus dem Jahre 2015 an die Gemeinden zurückerstattet. Für die Gemeinde Buchrain machte dies einen Betrag von Fr 12'094 aus.

▪ Umwelt und Raumordnung

Die Siedlungsentwässerung und Abfallbeseitigung sind die beiden Hauptbereiche in der Verwaltungsabteilung Umwelt und Raumordnung. Diese müssen in einer Spezialfinanzierung geführt werden und sind somit für die Laufende Rechnung kostenneutral.

Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung: Im Jahr 2016 wurde durch ein Ingenieurbüro die periodische Überarbeitung der Kostenanalyse durchgeführt sowie das Siedlungsentwässerungsreglement und die dazugehörige Verordnung aus dem Jahr 1998 überarbeitet.

Der Betriebskostenbeitrag an die ARA-Rental fiel leicht höher aus als budgetiert. Zum Zeitpunkt der Budgetierung waren die Zahlen für das Folgejahr noch nicht bekannt und deshalb musste von einer Annahme aufgrund des Vorjahres ausgegangen werden. Das Guthaben der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2016 Fr. 4'098'000.

Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung: Der Wendeplatz beim Pfadiheim war nicht nach den heutigen LKW-Grössen dimensioniert. Eine Vergrösserung war darum auch nach Rücksprache mit REAL unumgänglich. Das Budget für die Grünabfuhr und Separatsammlungen musste nicht ausgeschöpft werden. Das Guthaben der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2016 Fr. 1'115'000.

▪ Volkswirtschaft

Der Nettoertrag ist auf die Konzessionsgebühren der CKW AG zurückzuführen. Diese Einnahmen fielen Fr. 21'000 höher als gemäss Budget und Vorjahr an.

▪ Steuern

Die Erträge im Bereich Finanzen fielen insgesamt um Fr. 142'000 bzw. 0.8% höher aus als budgetiert.

Die Steuern des aktuellen Jahres liegen Fr. 147'000 unter Budget, jedoch Fr. 543'000 über den Vorjahreseinnahmen. Die Steuern der Juristischen Personen haben gegenüber dem Vorjahr um Fr. 128'000 zugenommen (17.2%) und die Erwartungen somit deutlich übertroffen. Auch die Steuern der Selbständigerwerbenden haben sich mit einem Wachstum von 7.9 % sehr gut entwickelt. Demgegenüber lag das Wachstum bei den natürlichen Personen mit 2.8% unter den Erwartungen von 3.5%. Da das Steuersubstrat in der Gemeinde Buchrain zu 90% von den natürlichen Personen generiert wird, resultiert netto eine Budgetunterschreitung. Bei der Annahme des Wachstums der Steuerkraft stützt sich die Gemeinde jeweils auf die Angaben des Kantons und nimmt individuelle Anpassungen vor.

Die Nachträge früherer Jahre liegen um Fr. 178'000 über Budget. Insbesondere die Nachträge der natürlichen Personen haben sich sehr erfreulich entwickelt.

Diverse Einmaleffekte führten zu weiteren Einnahmen über dem Budget. So konnten hohe Erträge beim Eingang abgeschriebener Steuern (Bewirtschaftung Verlustscheine) erzielt werden. Weiter fielen die Quellensteuern, die Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, die Nachsteuern und Steuerstrafen sowie die Ordnungsbussen höher aus als budgetiert. Leider liegen auch die Abschreibungen höher als budgetiert. Abschreibungen werden nach Erhalt eines Verlustscheines vorgenommen. Zudem musste die Wertberichtigung der Steuerausstände um Fr. 50'000 erhöht werden.

Die Einnahmen der Grundstückgewinnsteuern liegen Fr. 253'000 über Budget. Der durchschnittliche Ertrag pro Veranlagung liegt über dem langjährigen Durchschnitt. Die Einnahmen der Handänderungssteuer liegen Fr. 131'000 unter Budget. Die Ursache liegt in der tieferen Anzahl Liegenschaftsverkäufe im Vergleich zu den Vorjahren.

Im Jahr 2016 wurde auf dem Landwirtschaftsbetrieb Hinterleisibach eine Wertberichtigung in der Höhe von Fr. 356'700 vorgenommen. Dies aufgrund einer Neubewertung mittels kantonalen Richtwerten.

1.3 Investitionsrechnung

Buchrain hat im Jahr 2016 Nettoinvestitionen von total Fr. 313'000 getätigt. Dies ist deutlich weniger als gemäss Budget vorgesehen (Fr. 2.0 Mio.).

▪ Kunstrasen Fr. 475'573

Der Kunstrasen beim Schulzentrum Hinterleisibach, eröffnet im Mai 2006, hatte seine Lebensdauer erreicht und musste ersetzt werden. Die Arbeiten konnten im 2016 fristgerecht abgeschlossen werden.

▪ Umbauten/Sanierung Schulhäuser Fr. 251'061

Infolge Einführung des zweijährigen Kindergartens mussten auf das Schuljahr 2016/2017 zusätzlich zwei neue Kindergärten eröffnet werden. Die ehemalige Abwartswohnung im Dorfschulhaus wurde nicht mehr vermietet, sondern in einen Kindergarten umgebaut. Im Schulzentrum Hinterleisibach wurde in der alten Aula ein zusätzlicher Kindergarten eingerichtet. Da im Budget 2016 nur die Erstellung eines Kindergartens vorgesehen war, machte dies einen Nachtragskredit von Fr. 38'000 erforderlich. Beim Dorfschulhaus bereitete der Rasen beim Spielfeld neben dem Allwetterplatz zunehmend Probleme durch den schlechten Wasserabfluss. Um das Spielfeld wieder optimal nutzen zu können, musste die Entwässerung des Rasens durch ein ausgewiesenes Fachunternehmen saniert werden. Alle Arbeiten konnten im 2016 abgeschlossen werden.

▪ Alterszentrum Tschann (Spezialfinanzierung) Fr. 159'229

Aufgrund des Entscheides, alle Mahlzeiten für die Bewohner/Innen im Alterszentrum Tschann zu produzieren, wurde im 2016 eine dafür geeignete Gastroküche im 1. OG in der Wohngruppe Pilatus geplant und erstellt. Die Investitionsrechnung enthielt für die Gastroküche einen Kredit von Fr. 100'000. Während der Planungs- und Bauphase zeigte sich, dass zusätzliche Investitionen notwendig wurden. Bei den Angeboten waren neben dem Kücheneinbau, weitere notwendige Massnahmen wie eine Optimierung der Elektro- sowie Wasseranschlüsse und eine Trennwand zwischen Küche und Essraum nicht enthalten. Zusätzlich dazu mussten nach der Abnahme durch den Lebensmittelspektor noch einige hygienische Massnahmen wie eine Trennwand zwischen Putz- und Lebensmitteln im Lageraum, sowie zwei neue Kühlschränke realisiert werden, was zu einer Kostenüberschreitung von CHF 33'783 führte.

Weiter fielen im Jahr 2016 bereits Planungskosten von über CHF 25'446 im Zusammenhang mit dem Projekt Erweiterung Alterszentrum Tschann an. In der Investitionsrechnung 2016 waren noch keine Investitionen vorgesehen, diese wurden jedoch mit dem Planungskredit im Juni 2016 von den Stimmberechtigten bewilligt.

▪ Sonderkredit „Flankierende Massnahmen Ortsdurchfahrt“ -Fr. 56'000

Im 2016 ist ein Bundesbeitrag an die flankierenden Massnahmen Ortsdurchfahrt im Betrag von Fr. 56'000 eingegangen.

▪ Stegmattstrasse Fr. 0

Die Stegmattstrasse wurde im Jahr 2016 noch nicht durch die Gemeinde Buchrain übernommen. Die vorgesehenen Kosten von Fr. 600'000 sind neu im Budget 2017 eingestellt.

▪ Siedlungsentwässerung (Spezialfinanzierung) -Fr. 516'945

Die Meteorwasserleitung Hinterleisibach wurde im 2016 gebaut. Da die Arbeiten mit dem Bau der Stegmattstrasse kombiniert werden konnten, war es möglich das Projekt zu optimieren und dadurch Kosten einzusparen. Da grössere Projekte abgerechnet werden konnten, liegen die Einnahmen bei den Kanalisationsanschlussgebühren deutlich über dem Budget.

1.4 Bestandesrechnung

Bestandesrechnung		31.12.2016		01.01.2016		Veränderung
1	AKTIVEN	39'754'808	100.0%	40'721'767	100.0%	-966'959
10	FINANZVERMÖGEN	21'861'098	55.0%	22'615'446	55.5%	-754'348
100	Flüssige Mittel	6'466'848	16.3%	7'044'586	17.3%	-577'738
101	Guthaben	6'040'564	15.2%	5'685'589	14.0%	354'975
102	Anlagen	8'741'122	22.0%	9'299'864	22.8%	-558'742
103	Transitorische Aktiven	612'564	1.5%	585'407	1.4%	27'157
11	VERWALTUNGSVERMÖGEN	17'893'710	45.0%	18'106'321	44.5%	-212'611
114	Sachgüter	17'546'157	44.1%	17'722'901	43.5%	-176'744
116	Investitionsbeiträge	211'583	0.5%	230'454	0.6%	-18'871
117	Übrige aktivierte Ausgaben	135'970	0.4%	152'966	0.4%	-16'996
2	PASSIVEN	39'754'808	100.0%	40'721'767	100.0%	-966'959
20	FREMDKAPITAL	26'105'855	65.7%	28'148'263	69.1%	-2'042'408
200	Laufende Verpflichtungen	8'830'628	22.2%	10'272'784	25.2%	-1'442'156
202	Langfristige Schulden	15'500'000	39.0%	16'350'000	40.1%	-850'000
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	355'329	0.9%	359'617	0.9%	-4'288
204	Rückstellungen	65'000	0.2%	65'000	0.2%	0
205	Transitorische Passiven	1'354'898	3.4%	1'100'862	2.7%	254'036
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN	7'155'972	18.0%	6'157'307	15.1%	998'665
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	7'155'972	18.0%	6'157'307	15.1%	998'665
23	KAPITAL	6'492'981	16.3%	6'416'197	15.8%	76'784
239	Kapital	6'492'981	16.3%	6'416'197	15.8%	76'784

Die Bestandesrechnung zeigt eine solide Struktur. Das Eigenkapital beträgt rund Fr. 6.5 Mio. Die verschiedenen Spezialfinanzierungen (Feuerwehr, Alterszentrum Tschann, Abfallbeseitigung, Siedlungsentwässerung) weisen total Rückstellungen von Fr. 5.7 Mio. auf. Die gesamten Aktiven der Gemeinde sind mit rund Fr. 39.8 Mio. in der Finanzbuchhaltung bewertet.

Im Vergleich zum Vorjahr haben die flüssigen Mittel um Fr. 578'000 abgenommen. Die Ursachen sind nachfolgend aufgeführt:

- Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von -Fr. 313'000,
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit -Fr. 850'000,
- Positiver operativer Geldfluss von Fr. 585'000

Die Anlagen haben um Fr. 559'000 abgenommen. Auf dem Finanzvermögen wurden Abschreibungen von Fr. 446'000 getätigt. Im Jahr 2016 wurde auf dem Landwirtschaftsbetrieb Hinterleisibach eine Wertberichtigung in der Höhe von Fr. 356'700 vorgenommen. Dies

aufgrund einer Neubewertung mittels kantonalen Richtwerten. Bei den Mietliegenschaften wurden total Fr. 89'300 abgeschrieben. Zudem wurden Anteilscheine der Baugenossenschaft Buchrain in der Höhe von Fr. 49'000 veräussert. Der weitere Rückgang ist auf den tieferen Bestand an Heizöl per Ende Jahr zurückzuführen.

Ausführungen zu den Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen können den Kommentaren zur Investitionsrechnung entnommen werden. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen belaufen sich auf rund Fr. 1'042'000.

1.5 Eventualverbindlichkeiten

▪ Konzessionsgebühren CKW - Rückerstattung

Nach Ansicht des Bezirksgerichts Luzern besteht auf Basis des Konzessionsvertrages von 1993 seit dem Inkrafttreten der relevanten stromversorgungsrechtlichen Bestimmungen per 1. Januar 2009 keine genügende Grundlage zur Überwälzung der Konzessionsabgaben gegenüber den Kunden der Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW). Wenngleich CKW dieses Urteil am Kantonsgericht Luzern angefochten hat, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass das bezirksgerichtliche Urteil bestätigt wird. Konsequenz eines solchen rechtskräftigen Urteils wäre, dass CKW die auf Basis des Konzessionsvertrages von 1993 an ihre Kunden überwälzten Konzessionsabgaben an diese zurückzahlen müsste. Die CKW wird in diesem Falle den entsprechenden Betrag bei den Gemeinden geltend machen. In Bezug auf die Gemeinde Buchrain betrifft dies die Konzessionsgebühren für das Jahr 2009 (Fr. 317'500).

▪ Darlehen Credit Suisse AG

Die Gemeinde Buchrain hat mit der Credit Suisse AG ein verlängerbares Zinsaustauschgeschäft (Swap) über eine Kontraktsumme von CHF 2 Mio. abgeschlossen. Das Derivat wurde als Absicherungsgeschäft klassiert. Dementsprechend wurde keine Bewertung des Derivats im Rahmen des Abschlusses vorgenommen. Die Credit Suisse AG hat das Recht, aber nicht die Pflicht, am Verfalltag (26.09.2019) die Transaktion zu verlängern.

Nachfolgende Angaben beziehen sich auf das abgeschlossene Derivat bezogen auf den Stichtag 31.12.2016:

Art	Abschlussdatum	Kontraktvolumen (Fr.)	Laufzeit bis	Fester Zins	Variabler Zins
Interest Rate Swap	16.05.2011	2'000'000	30.09.2019	1.56%	-0.7332%

Nachfolgende Angaben beziehen sich auf die Verlängerungsoption der Credit Suisse AG und im Falle, dass die Ausübung der Verlängerungsoption erfolgt.

Art	Abschlussdatum	Kontraktvolumen (Fr.)	Laufzeit bis	Fester Zins	Variabler Zins
Swaption	30.09.2019	2'000'000	30.09.2029	2.25%	offen

1.6 Mittelbedarfsrechnung

	Rechnung 2016		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Mittel- verwendung	Mittel- herkunft	Mittel- verwendung	Mittel- herkunft	Mittel- verwendung	Mittel- herkunft
Zunahme Nettoinvestitionen	312'918		2'000'000		1'171'585	
Ertrags- / Aufwandüberschuss LR		76'784	756'800		108'108	
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen		1'042'474		1'662'600		1'113'436
Entnahmen SF / Einlagen SF	23'548	582'052	410'300	66'700	36'656	465'594
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	850'0000		850'000		2'700'0000	
Veränderung Finanzvermögen		558'743		110'000		265'721
Gesamter Mittelbedarf	-1'073'587		2'177'800		2'171'598	

1.7 Offene Sonderkredite per 31. Dezember 2016

Konto	Bezeichnung	Be- schluss	Brutto- kredit	Beansprucht 31.12.15	Voranschlag 2016	Rechnung 2016	Beansprucht 31.12.16	Verfügbar 01.01.17
6200	Flankierende Massnahmen Ortsdurchfahrt Buchrain bis Leumatt	15.05.11	2'967'500	2'942'178	0	0	2'942'178	25'322
501.21	Ausgaben		2'967'500	2'942'178	0	0	2'942'178	25'322
660.01	Einnahmen (Bundesbeitrag)			471'500	0	56'000	527'500	
661.01	Einnahmen (Kantonsbeitrag)			950'000	0	0	950'000	

1.8 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

In Ausübung unserer Tätigkeit haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Angaben aus der Kostenrechnung und Anhang) gemäss § 86 Gemeindegesetz der Gemeinde Buchrain für das Jahr 2016 geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide und die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Buchrain, 6. April 2017

Rechnungskommission der Gemeinde Buchrain

Der Präsident

Sig. Roman Häller

Die Mitglieder

Sig. Josef Zihlmann

Sig. Carmen Kaufmann

Sig. Sandra Stadelmann

1.9 Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden

Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden zur Rechnung 2015:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2015 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 5. September 2016 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

1.10 Jahresprogramm des Gemeinderates

▪ Online Kommunikation mit der Bevölkerung

Die Onlineschaltung des neu gestalteten Auftritts ist im August 2016 mit frischem Design und bedienerfreundlicher Gestaltung erfolgt.

▪ Einführung zweijähriger Kindergarten

Der Umbau Dorfschulhaus und der Umbau Schulzentrum Hinterleisibach sind abgeschlossen und die Kindergärten sind termingerecht auf den Start Schuljahr 2016/17 eröffnet. Für den 7. Kindergarten im Schulzentrum HLB ist die Planung im Gange.

▪ Einführung Lehrplan 21

Die Vorbereitungen und die Weiterbildungen für die Lehrpersonen laufen. Die Organisation und Planung des Unterrichts ist im Plan. Eine weitere Zusatzbelastung für Buchrain ist der obligatorische Schwimmunterricht, da dies bisher in Buchrain nicht angeboten wurde. Für den Schwimmunterricht kann im Hallenbad Schmiedhof in Ebikon ein halber Tag für die Schule Buchrain gemietet werden.

▪ Musikschule Rontal

Alle Rontaler Gemeinden haben an den Gemeindeversammlungen oder an der Urne ja zum Vertrag der Musikschule Rontal gesagt. Die Schulorganisation ist im vollen Gange. Die Musikschulkommission hat sich im März 2017 konstituiert. Der Start der Musikschule Rontal wird plangemäss im Schuljahr 2017/18 erfolgen.

▪ Grenzwanderung

Aufgrund verschiedener Anlässe, welche teilweise einmalig in Buchrain durchgeführt werden, war es nicht möglich einen passenden Termin zu finden.

▪ Familienergänzende Kinderbetreuung (Vorschulalter)

Die Ansiedlung grösserer Unternehmen in Buchrain verzögert sich. Die Betreuung von Kindern im Vorschulalter bleibt im Fokus.

▪ Offene Jugendarbeit

Die Dienstleistungsverträge mit der jufa werden aktuell überprüft. Anfang des 2. Quartals 2017 werden die aktualisierten Verträge unterzeichnet.

▪ Öffentlicher Verkehr (öV)

Massnahmen sind gemäss Verkehrsverbund (VVL) aufgezeigt. Die Umsetzung auf Fahrplanwechsel im Dezember 2019 ist in Arbeit.

▪ Revision Ortsplanung

Das Siedlungsleitbild ist erarbeitet und am 25. August 2016 ist die Freigabe für das Mitwirkungsverfahren eröffnet worden. Am 10. November 2016 erfolgte die Information an der Orientierungsversammlung.

▪ Förderung und Pflege Unternehmerbeziehungen

Ein erster Anlass hat am 14. April 2016 stattgefunden. Die Mittagsveranstaltung beleuchtete den Einfluss der Mall of Switzerland auf das Gewerbe und den Detailhandel von Buchrain. Die zweite Jahreshälfte war geprägt durch die Echoraumveranstaltungen für die Erweiterung des Alterszentrum Tschanns.

▪ Gesamtprojekt Entwicklung Dorfzentrum

Die drei Teilprojekte werden unterschiedlich weiterbearbeitet. Vgl. dazu die Berichterstattungen zu den einzelnen Teilprojekten.

▪ Gesamtprojekt Entwicklung Dorfzentrum, Teilprojekt 1 Alter Gesundheit öffentliche Nutzung

Das Vernehmlassungsverfahren wurde Ende Februar 2016 abgeschlossen. Die Urnenabstimmung über den Projektierungskredit fand am 05. Juni 2016 statt. Mit 85% Zustimmung fiel das Resultat sehr klar aus. Damit hat die Bevölkerung für die Weiterbearbeitung dieses Anliegens ein deutliches Zeichen gesetzt. Mit der Definition vom Vorprojekt wurde gestartet.

▪ Gesamtprojekt Entwicklung Dorfzentrum, Teilprojekt 2 Bildung Schule

In der Frühlingsklausur des Gemeinderates wurde die Stossrichtung festgelegt. Im 2017 wird ein Vorprojekt gestartet, in welchem ein Planungsbericht Schulraum erstellt und die Grundlagen für den Sonderkredit Schulraum erarbeitet werden. Im Finanzplan sind ab 2019 bis 2021 die Investitionen angezeigt. Der Entscheid in der Schulorganisation für eine neue Klassenzuteilung auf die Schulstandorte wurde gefällt. Dies ist die Basis für die Erstellung des Planungsberichts.

▪ Gesamtprojekt Entwicklung Dorfzentrum, Teilprojekt 3 Begegnung Gewerbe Verwaltung

Eine Besprechung mit den Eigentümern des Adlers (SKW Inter GmbH) und dem Gemeinderat hat vor den Sommerferien stattgefunden. Der Gemeinderat hat ein Grundlagenpapier zuhanden der Eigentümer erarbeitet und erwartet ihre Stellungnahme bis Anfang Mai 2017.

1.11 Antrag des Gemeinderats

1. Die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 76'784.34, die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 312'918.15 sowie die Bestandesrechnung der Einwohnergemeinde Buchrain für das Jahr 2016 seien zu genehmigen.
2. Den Ertragsüberschuss von Fr. 76'784.34 sei in das Eigenkapital einzulegen.

Die Abstimmungsfrage lautet wie folgt:

Stimmen Sie der Laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung sowie der Bestandesrechnung pro 2016 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 76'784.34 zu und genehmigen Sie den Antrag über die Einlage des Ertragsüberschusses in das Eigenkapital?

Wer zustimmen will, antwortet mit JA, wer ablehnen will, antwortet mit NEIN.

Buchrain, 06. April 2017

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Musterstimmzettel**1**

Einwohnergemeinde Buchrain

Gemeindeabstimmung vom 21. Mai 2017

Stimmen Sie der Laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung sowie der Bestandesrechnung pro 2016 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 76'784.34 zu und genehmigen Sie den Antrag über die Einlage des Ertragsüberschusses in das Eigenkapital?

Antwort

Antwort mit Ja oder Nein



Teilrevision Gemeindeordnung

2 Teilrevision Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

2.1	Technische Überarbeitung	27
2.2	Anpassungen	29
2.3	Haltung Gemeinderat	46
2.4	Antrag des Gemeinderats	46

2.1 Technische Überarbeitung

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird die Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden gesamtschweizerisch modernisiert. Mit den Änderungen wird das Ziel verfolgt, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der öffentlichen Hand so abzubilden, dass die Darstellung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Das heisst zum Beispiel, dass auf finanzpolitische Abschreibungen verzichtet wird und stille Reserven aufgelöst werden oder dass mehr Informationen zu den Beteiligungen offengelegt werden. Zudem zeichnete sich bei den Gemeinden in den letzten Jahren die Tendenz ab, dass Aufgaben ausgelagert oder im Verbund mit anderen Gemeinden gelöst werden. Die Führungsinstrumente der Gemeinden müssen diesen Entwicklungen Rechnung tragen und daher angepasst werden.

Um die Umsetzung zu erleichtern hat der Regierungsrat entschieden, Teilgebiete des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) mit einer vorzeitigen Einführung in Testgemeinden zu erproben. Buchrain nimmt als Testgemeinde teil. Das heisst, dass bereits für das Budget 2018 mit den neuen Regelungen gearbeitet werden wird.

Die vorzeitige Einführung umfasst das Teilgebiet "Aufgaben- und Finanzplan (inkl. Budget) und Rechnungslegung" gemäss FHGG sowie die dazugehörenden Verordnungsbestimmungen (FHGV).

Nebst Anpassungen der Informatik bedingen die neuen Bestimmungen auch zwingend eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Der Verband Luzerner Gemeinden VLG hat den Gemeinden mit einer Ergänzung zum Leitfaden für die Erarbeitung einer Gemeindeordnung die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit dem Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) zusammengetragen. Gestützt auf diesen Leitfaden wurden die entsprechenden Artikel in der Gemeindeordnung angepasst.

Es ist keine Totalrevision der Gemeindeordnung notwendig, da vieles noch gültig bleibt. Diese kann, wenn nötig, in einigen Jahren nachgeholt werden, wenn sich das neue Recht konsolidiert hat und sich die besten Lösungen zu den Problemstellungen herauskristallisiert haben.

Die rein technische Überarbeitung der Gemeindeordnung zu HRM2 ermöglicht es dem Gemeinderat als Testgemeinde erfolgreich die Einführung der neuen Rechnungslegung zu vollziehen.

Zuständigkeit bei Gemeindereferendum

Mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung wird eine weitere Anpassung vorgenommen. Dem Gemeinderat wird neu die Legitimation erteilt, bei Bedarf das Gemeindereferendum, gestützt auf § 86 der Übergangsbestimmungen zur Kantonsverfassung, zu ergreifen. Dies ermöglicht dem Gemeinderat, dass das Gemeindereferendum als Behördenreferendum bei Bedarf auch effektiv genutzt werden kann und nicht vorgängig eine Orientierungsversammlung mit folgender Urnenabstimmung zum Erhalt der Legitimation durchgeführt werden muss. Die Anpassung ist in Art. 22 Abs. 2 lit. e nachfolgend dokumentiert.

Miteinbezug der Parteien und Kommissionen

Die Ortsparteien sowie die Bildungs- und Rechnungskommission wurden darüber informiert, dass es sich bei der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung um eine rein technische Überarbeitung handelt. Es wurde Ihnen die Möglichkeit angeboten, wesentliche Rückmeldungen zu machen. Seitens der Parteien bzw. Kommissionen wurden keine Vorbehalte zur geplanten Teilrevision eingereicht.

2.2 Anpassungen

Der Verband Luzerner Gemeinden VLG hat den Gemeinden mit einer Ergänzung zum Leitfaden für die Erarbeitung einer Gemeindeordnung die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit dem Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) zusammengetragen. Gestützt auf diesen Leitfaden wurden die entsprechenden Artikel in der Gemeindeordnung angepasst. Zusätzlich wird eine weitere Anpassung vorgenommen. Dem Gemeinderat wird neu die Legitimation erteilt, bei Bedarf das Gemeindereferendum, gestützt auf § 86 der Übergangsbestimmungen zur Kantonsverfassung, zu ergreifen.

Nachfolgend werden die angepassten Artikel aufgeführt, mit entsprechender Begründung der Anpassung:

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
Art. 11 Gemeindeinitiative		
¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.		
² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.		
³ Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte: a) Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;	³ Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte: a) Aufnahme in das Gemeindebürger-	Begriffsanpassung Alt: Voranschlag Neu: Budget

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
b) Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss; c) Nachtragskredite; d) Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.	recht; b) Beschluss über <u>das Budget</u> und den Steuerfuss; c) Nachtragskredite; d) Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.	
⁴ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.		
Art. 14 Politische Planung		
Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: a) Beschluss über den Voranschlag; b) Kenntnisnahme vom Jahresprogramm; c) Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan; d) Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten; e) Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.	Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde <u>Anrecht auf:</u> a) <u>Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;</u> b) <u>Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;</u> c) <u>Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;</u> d) <u>Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;</u> e) <u>Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsinstrumenten.</u>	Das FHGG sieht neue Planungsunterlagen vor. Diese Planungsunterlagen sind der Bevölkerung an der Orientierungsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
Art. 17 Finanzgeschäfte		
¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte: a) Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme; b) Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite; d) Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 0.1 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt: – Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufrechten zu Gunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken; – Leistung von Eventualverpflichtungen; – Abschluss von Konzessionsverträgen; – Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich- rechtlichen juristischen Personen oder Gesellschaften.	¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte: a) <u>Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;</u> b) <u>Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;</u> c) <u>Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über dem Wert des Ertrags einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern durch Sonderkredite;</u> d) <u>Beschluss über Zusatzkredite;</u> e) <u>Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;</u> f) <u>Abschluss von Konzessionsverträgen;</u> g) <u>Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt;</u> h) <u>Beschluss über die Zweckänderung</u>	Das Ausgabenrecht ist neu strikt vom Kreditrecht zu trennen. Mit der Festsetzung des Budgetkredits ist nicht mehr gleichzeitig auch die Ausgabe bewilligt. Es bedarf in jedem Fall einer Ausgabenbewilligung. Die Ausgabenbefugnisse sind in einem rechtssetzenden Erlass zu regeln. Für gebundene Ausgaben ist gemäss FHGG zwingend der Gemeinderat zuständig. Für frei bestimbare Ausgaben ist ein Grenzwert festzusetzen, ab dem die Stimmberechtigten zuständig sind. Die Stimmberechtigten erteilen ihre Ausgabenbewilligung durch Genehmigung eines Sonderkredits, der Gemeinderat durch Beschluss. Vgl. dazu auch Art. 24.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
	<u>von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.</u>	
² Für die massgebende Ausgabenhöhe gilt Art. 40.	Wird aufgehoben.	
Art. 19 Kontrolle und Steuerung		
Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a) Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite; b) Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission; c) Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates.	Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a) <u>Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Rechnungskommission;</u> b) <u>Genehmigung der Jahresrechnung;</u> c) <u>Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite.</u>	
Art. 21 Orientierungsversammlungen		
¹ Zur Information der Bevölkerung führt der Gemeinderat mindestens zwei Mal pro Jahr eine Orientie-	¹ <u>Der Gemeinderat führt Orientierungsversammlungen durch für:</u>	Aufzählung, über was der Gemeinderat die Stimmberechtigten orientiert

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
rungsversammlung über aktuelle Themen und Gemeindegeschäfte durch. ¹	a) <u>Orientierung über Jahresrechnung und Budget;</u> b) <u>Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;</u> c) <u>Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;</u> d) <u>Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;</u> e) <u>Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;</u> f) <u>Kenntnisnahme von Planungsberichten;</u> g) <u>Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission.</u>	und über was die Stimmberechtigten in Kenntnis zu setzen sind.
² An der Orientierungsversammlung können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, vorberaten oder andere wichtige Themen konsultativ behandelt werden.	² <u>Der Gemeinderat kann weitere Orientierungsversammlungen einberufen für Informationen über wichtige Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, oder über aktuelle Gemeindethemen.</u>	Neue Formulierung.
³ Die Versammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu	³ Die Versammlung kann mit Mehrheits-	Die Planungsinstrumente Gemein-

¹ Fassung gemäss Änderung vom 27. November 2011, in Kraft seit 01. August 2012

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
den Geschäften und Themen Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.	beschluss zu den Geschäften und Themen Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. <u>Die Planungsunterlagen können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</u>	destrategie, Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan, Beteiligungsstrategie sowie Planungsberichte können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
⁴ Unter Nennung der Themen können 300 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.		
Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates		
¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Er betreut die folgenden Ressorts: a) Präsidium b) Bau c) Bildung d) Finanzen e) Soziales.		
² Der Gemeinderat a) entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium; in dringenden Fällen können einzelne Mitglieder in ihrem Verwaltungsbereich vorläufige Verfügungen treffen, die jedoch umgehend	² Der Gemeinderat a) entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium; in dringenden Fällen können einzelne Mitglieder in ihrem Verwaltungsbereich vorläufige	Der Verband Luzerner Gemeinden VLG hat im Zusammenhang mit dem Konsolidierungspaket KP17 beschlossen, das Gemeindereferendum zu ergreifen, sofern der Kantonsrat an

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen sind; b) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung; c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden; d) regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.	Verfügungen treffen, die jedoch umgehend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen sind; b) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung; c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden; d) regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung. <u>e) ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Gemeindereferendum gem. § 86 der Kantonsverfassung) zu ergreifen.</u>	den kantonalen Sparmassnahmen zu Lasten der Gemeinden festhält. Dabei wurde bei allen Luzerner Gemeinden geprüft, bei welcher Instanz die Zuständigkeit zur Ergreifung des Gemeindereferendums liegt. In Buchrain liegt die Zuständigkeit bei der Stimmbevölkerung: In § 86 der Übergangsbestimmungen zur Kantonsverfassung ist festgehalten, dass für den Gemeindereferendumsbeschluss jeweils die Stimmberechtigten zuständig sind, sofern die Gemeindeordnung kein anderes Organ bestimmt. Die gesetzliche Regelung bedeutet, dass ein Gemeindereferendum nur zustande kommt, wenn mindestens 22 Gemeinden innerhalb von 60 Tagen einen entsprechenden Beschluss fassen und diesen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement übermittelt haben. Innerhalb dieser Frist ist es sehr schwierig bis beinahe nicht möglich einen entsprechenden

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
		Referendumsbeschluss herbeizuführen: Muss doch eine Urnenabstimmung mit ihrer entsprechenden Vorlaufzeit (inkl. Orientierungsversammlung) angeordnet werden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der adäquaten Meinungsbildung in der Bevölkerung sowie der Frage der Verhältnismässigkeit (Durchführung einer Urnenabstimmung „nur“ wegen eines Referendumsbeschlusses). Der Gemeinderat wie der Verband Luzerner Gemeinden VLG ist der Ansicht, dass das Gemeindereferendum als Behördenreferendum sowohl aus Zeit- aber auch aus Gründen der Handlungsfreiheit auch wirklich in die Hand der Exekutivbehörde (Gemeinderat) gehört. Daher empfiehlt der VLG explizit die Gemeindeordnung dahingehend anzupassen.
Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates		
¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über	¹ <u>Der Gemeinderat entscheidet abschliess-</u>	Das Gesetz über den Finanzhaushalt

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
folgende Finanzgeschäfte: a) Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite; b) teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben; c) gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben; d) Nachtragskredite für frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2% des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5% des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen; e) Zusatzkredite für frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch 3% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen; f) frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für	<u>sind über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:</u> a) <u>Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG;</u> b) <u>Kreditübertragungen nach § 16 FHGG</u>	der Gemeinden (FHGG) regelt verbindlich in § 15 Abs. 1, in welchen Fällen der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung bewilligen kann: a) wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben, b) bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte, c) für durchlaufende Beiträge, d) für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58 FHGG. ² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre. ³ Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbe-

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.		richt zur Genehmigung zu unterbreiten. Zu Kreditübertragungen nach § 16 FHGG: ¹ Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden. ² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht. ³ Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie.
² Art. 17 Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.	² <u>Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</u>	Vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 17.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
	a) <u>Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;</u> b) <u>nicht vorhersehbare frei bestimmbar Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten;</u> c) <u>freibestimmbare Ausgaben bis zu dem Wert des Ertrags einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern;</u> d) <u>gebundene Ausgaben.</u>	
Art. 34 Rechnungskommission		
¹ Die Rechnungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.		
² Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie nimmt vom Jahresprogramm Kenntnis und überprüft dieses mit dem Jahresbericht des Gemeinderates im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.	² Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie nimmt <u>von den Planungs- und Kontrollinstrumenten gemäss Art. 14</u> Kenntnis und überprüft diese mit dem Jahresbe-	

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
	richtet des Gemeinderates im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.	
³ Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht über a) den Finanz- und Aufgabenplan; b) den Voranschlag; c) die Jahresrechnung; d) die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.	³ Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht über <u>insbesondere</u> : a) den <u>Aufgaben- und Finanzplan</u>; b) den <u>Budgetentwurf</u>; c) den <u>Jahresbericht</u>; d) <u>Finanzgeschäfte</u>; e) <u>Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen</u>.	Neue Begriffsbezeichnungen gemäss § 19 FHGG.
⁴ Die Rechnungskommission gibt eine Empfehlung über die Genehmigung ab zu a) Voranschlag; b) Jahresrechnung; c) Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.	⁴ <u>Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten über die Geschäfte gemäss Abs. 3 Bericht. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.</u>	
⁵ Die Rechnungskommission kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.		
Art. 38 Grundsätze		
¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach	¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet	Grundlage für den Finanzhaushalt der

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	sich nach dem kantonalen <u>Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)</u> und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	Gemeinden ist neu das FHGG.
² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden als zusammengefasste Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) mit Kostenausweis dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen. Anstelle des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) mit Kostenausweis kann der Gemeinderat die Kostenstellen-Rechnung (KORE) einführen.	Wird aufgehoben.	
³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.		
Art. 39 Kreditarten	Wird aufgehoben.	Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen. Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der Gemeindeordnung ist rechtlich nicht notwendig.
Es bestehen folgende Kreditarten: a) Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voran-		

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
schlags; b) Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d liegt. Als Nachtragskredit gelten auch frei bestimmbarer nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare nicht kreditierte Ausgaben; c) Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche – 0.1 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder – für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen; d) Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderates gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. e fällt.		

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
Art. 40 Massgebende Ausgabenhöhe		
¹ Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag (ordentliche Steuer, Quellensteuer, Nachträge früherer Jahre, Nach- und Strafsteuer sowie Sondersteuer auf Kapitalauszahlung) dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.	¹ Der im <u>Budget</u> für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag (ordentliche Steuer, Quellensteuer, Nachträge früherer Jahre, Nach- und Strafsteuer sowie Sondersteuer auf Kapitalauszahlung) dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.	
² Die massgebende Höhe des Aufwandes und der Ausgaben entspricht dem für einen bestimmten Zweck erforderlichen Gesamtbetrag.		
³ Bei wiederkehrendem Aufwand und wiederkehrenden Ausgaben ist der Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse und, wenn sich dieser nicht feststellen lässt, der zehnfache Betrag einer Jahresrate massgebend.		
⁴ Als Vertragswert von Grundstücken gilt: a) beim Verkauf oder Kauf von Grundstücken der Kaufpreis zuzüglich Nebenleistungen, mindestens der Katasterwert; b) beim Tausch von Grundstücken der Katasterwert des gemeindeeigenen Grundstückes zuzüglich eine allfällige Aufzahlung der Gemein-	Wird aufgehoben.	Nach HRM2 gilt das „True and Fair“ Prinzip.

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
de.		
Art. 41 Verfahren beim Voranschlag	Art. 41 Verfahren beim <u>Budget</u>	Begriffsanpassung.
¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.	¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die <u>Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit</u> seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.	Begriffsanpassungen.
² Die Rechnungskommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht zum Finanz- und Aufgabenplan sowie zum Voranschlag und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.	² Die Rechnungskommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht zu <u>den Planungs- und Kontrollinstrumenten</u> sowie zum <u>Budget</u> und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des <u>Budgets</u> ab.	Begriffsanpassungen.
³ Bis zum 31. Dezember müssen den Stimmberechtigten der Voranschlag und der Steuerfuss zur Genehmigung und die übrigen Planungsunterlagen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.	³ Bis zum 31. Dezember müssen den Stimmberechtigten <u>das Budget mit dem</u> Steuerfuss zur Genehmigung und die übrigen Planungsunterlagen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.	Begriffsanpassung.
	<u>Art. 45 Übergangsbestimmung zur Revision vom 21. Mai 2017</u>	Am Schluss neuer Artikel eingefügt
	<u>Die Jahresrechnung 2017 sowie die dazu-</u>	

Geltendes Recht (bisher)	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
	<u>gehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Mai 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</u>	

2.3 Haltung Gemeinderat

Die Teilrevision der Gemeindeordnung ermöglicht es dem Gemeinderat als Testgemeinde zur vorzeitigen Einführung von HRM2 erfolgreich teilzunehmen. Die technische Überarbeitung mit Anpassungen an das übergeordnete Recht, Begrifflichkeiten, etc. beruhen auf dem vom Verband Luzerner Gemeinden zur Verfügung gestellten Leitfaden. Eine weitere Teilrevision der Gemeindeordnung kann nach Sammlung von ersten Erfahrungen mit HRM2 und den neuen Planungs- und Kontrollinstrumenten erneut ins Auge gefasst werden.

2.4 Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat Buchrain beantragt, der Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Buchrain vom 22. Januar 2007 (rev. am 27. November 2011) gemäss Botschaftstext zuzustimmen.

Wer zustimmen will, antwortet mit JA, wer ablehnen will, antwortet mit NEIN.

Buchrain, 06. April 2017

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Musterstimmzettel



2

Einwohnergemeinde Buchrain

Gemeindeabstimmung vom 21. Mai 2017

Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2007 (rev. am 27. November 2011) gemäss Botschaft zu?

Antwort

Antwort mit Ja oder Nein



Gesamtrevision
Siedlungsentwässerungs-
reglement

3 Gesamtrevision Siedlungsentwässerungsreglement

Inhaltsverzeichnis

3.1	Einleitung	51
3.2	Periodische Überarbeitung Kostenanalyse	51
3.3	Private Sammelleitungen	52
3.4	Gesamtrevision Siedlungsentwässerungsreglement (SER)	54
3.5	Optimierung Tarifzonen-System	58
3.6	Inkrafttreten	58
3.7	Künftiges Vorgehen bei Unterhaltsarbeiten	59
3.8	Antrag des Gemeinderats	59

3.1 Einleitung

Das aktuelle Siedlungsentwässerungsreglement (SER) wurde in Buchrain auf den 1. Januar 1999 eingeführt. Die Gemeinde Buchrain war eine der ersten Gemeinden, welche die Neuerungen des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes eingeführt hat. Das Reglement von Buchrain bildete die Basis des damaligen Musterreglements des Kantons Luzern. Zwischenzeitlich haben über 60 Luzerner Gemeinden das gleiche Reglement erfolgreich umgesetzt und damit die Probleme bezüglich nachhaltiger und verursachergerechter Finanzierung gelöst. Die letzten Jahre wurden, basierend auf Erfahrungen in anderen Gemeinden und gemeinsam mit den kantonalen Dienststellen, Lösungsansätze für weitere Problemstellungen im Bereich der Siedlungsentwässerung entwickelt, was im Jahr 2014 zu einer Überarbeitung des kantonalen Musterreglements führte. Neben der Lösung der Problematik mit privaten Sammelleitungen wurden in diesem überarbeiteten Musterreglement auch Veränderungen in den übergeordneten rechtlichen Grundlagen mitberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, das bald zwanzigjährige SER der Gemeinde Buchrain einer Gesamtrevision zu unterziehen und es so auf den heutigen Stand zu bringen.

3.2 Periodische Überarbeitung Kostenanalyse

Die Abwassergebühren haben dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip zu entsprechen. Folglich sind die Gebührenansätze auf der Basis einer langfristigen Kostenanalyse gemäss kantonomer Vorgaben festzulegen. Das Ziel ist, dass die Gebühren langfristig kontinuierlich ungefähr mit dem Tiefbaukostenindex ansteigen sollen, unabhängig davon, ob viel oder wenig Investitionen in die Werterhaltung anstehen.

Für die Erarbeitung einer solchen Gebührenstrategie sind im jeweiligen Zeitpunkt der Gebührenkalkulation auch Prognosen künftiger Geschehnisse notwendig (Entwicklung Teuerung, Wasserverbrauch, Einnahmen über Anschlussgebühren, Lebensdauer der Anlagen, Investitionsverlauf usw.). Damit verhindert werden kann, dass wegen Abweichungen von den gestellten Prognosen das Kostendeckungsprinzip tangiert wird, sieht das Siedlungsentwässerungsreglement vor, die Kostenanalyse periodisch alle fünf Jahre zu überarbeiten. Eine solche Überarbeitung fand letztmals im Jahr 2011 statt. Die Ergebnisse der Kostenanalyse vom September 2016 zeigen, dass dank dem Anstieg der Wassermenge und dank der Reduktion der laufenden Betriebskosten die Gebührenansätze der Betriebsgebühren gegenüber dem heutigen Niveau leicht reduziert werden könnten. Der Anschlussgebührenansatz hingegen steigt ungefähr mit der Tiefbauteuerung an.

3.3 Private Sammelleitungen

Ein Problem, welches aktuell auch bei vielen anderen Gemeinden ansteht, ist der künftige Umgang mit den privaten Sammelleitungen. In der Gemeinde Buchrain existieren neben den rund 26 km öffentlichen Leitungen rund 16 km private Siedlungsentwässerungsleitungen mit Sammelcharakter (ohne die Hausanschlussleitungen) verteilt im gesamten Siedlungsgebiet. Diese stehen, meist ohne deren Wissen, im Eigentum der privaten Grundeigentümer. Der heutige Wiederbeschaffungszeitwert dieser privaten Sammelleitungen beläuft sich auf rund Fr. 11 Mio. Für diese Leitungen sind die privaten Inhaber selber verantwortlich und für den künftigen Unterhalt kostenpflichtig.

Bei privaten Sammelleitungen (es sind mehr als ein Grundstück an die Leitung angeschlossen: "Y-Prinzip") sind im Gegensatz zu den Hausanschlussleitungen jeweils mehrere Grundeigentümer für die gleiche Leitung gemeinsam zuständig (je nach Situation sind dies dutzende Grundeigentümer). Die Organisation von Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sowie die Tragung der dafür notwendigen Kosten liegen heute alleine bei diesen Grundeigentümern.

Der Grossteil der privaten Sammelleitungen ist mittlerweile 30 bis 40 Jahre alt und mit einer Lebensdauer von 60 bis 80 Jahre rücken die künftigen Sanierungen immer näher. In den kommenden Jahrzehnten sind deshalb umfangreiche Sanierungen, welche durch die unterschiedlichen privaten Leitungseigentümer zu initiieren und zu finanzieren sind, absehbar.

Die Erfahrung zeigt, dass die Organisation des Betriebes, des Unterhalts und des Ersatzes und vor allem die Verteilung der dafür anfallenden Kosten für die Privaten grosse Probleme mit sich bringen. Gemäss übergeordnetem Gesetz liegt die Verantwortung zur Umsetzung des Gewässerschutzes letztlich bei der Gemeinde. Das heisst, dass die Gemeinde dafür zu sorgen hat, dass die Privaten ihrer Unterhaltungspflicht nachkommen und dass sie verpflichtet ist, den Unterhalt privater Leitungen auch durchzusetzen. Damit tangiert diese Problematik nicht nur die Privaten sondern auch die Gemeinde.

Der Gemeinde fehlt in den meisten Fällen ein klar definierter Ansprechpartner. Damit wird, wenn sich die zuständigen Privaten nicht selber einigen, die Gemeinde gezwungen, Schäden zu beheben und die anfallenden Kosten vorzufinanzieren und nachträglich auf die betroffenen Grundeigentümer in einem aufwendigen und langwierigen Perimeterverfahren zu verteilen.

Diskussionen und Streitigkeiten unter den Privaten sind absehbar. Zudem müsste die Gemeinde über einen längeren Zeitraum wertvolle Ressourcen zur Lösung der Problematik binden. Der Gewässerschutz würde so nicht optimal sichergestellt. Und letztlich hätte diese

Art der Sanierung zusätzliche Verwaltungs- und Organisationskosten zur Folge, welche bei einer einfacheren Handhabung und besseren Organisation nicht anfallen würden.

Lösung: Künftiger Unterhalt durch die Gemeinde.

Zur Lösung der beschriebenen Problematik haben bereits rund 25 Luzerner Gemeinden diese Sammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde übernommen und gleichzeitig für deren Finanzierung die jährlich wiederkehrenden Betriebsgebühren leicht angehoben. Diese Strategie wird auch von Fachleuten und dem kantonalen Rechtsdienst empfohlen.

Der Gemeinderat hat dazu verschiedene mögliche Varianten im künftigen Umgang mit diesen Leitungen kalkulieren lassen und in einer Nutzwertanalyse die Vor- und die Nachteile abgewogen. Er ist zum Schluss gekommen, dass auch für die Gemeinde Buchrain die Übernahme von privaten Sammelleitungen ("Y-Prinzip") in den Unterhalt der Gemeinde die nachhaltigste Lösung ist. Damit kann erstens sichergestellt werden, dass die Anlagen fachgerecht betrieben und unterhalten werden. Zweitens können Synergien mit der gleichzeitigen Sanierung von öffentlichen und privaten Anlagen genutzt werden. Und drittens würden Diskussionen zur Verteilung der anfallenden Kosten für Betrieb (z.B. Spülen, Kanalfertsehen) und Unterhalt (Reparaturen, Sanierungen und Ersatz) wegfallen.

Von der Übernahme in den Unterhalt nicht betroffen sind Hausanschlussleitungen, welche lediglich einem einzelnen Grundstück dienen. Diese sind nach wie vor durch die jeweiligen Grundeigentümer selber zu unterhalten.

Um die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Übernahme in den Unterhalt zu schaffen, sind das aktuelle Siedlungsentwässerungsreglement und die Vollzugsverordnung anzupassen.

Im Weiteren stellt sich die wichtige Frage, welchen Einfluss diese Übernahme auf die Gebührenhöhe hat. Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt (inkl. Sanierung und Ersatz) dieser privaten Sammelleitungen belaufen sich auf rund Fr. 130'000 pro Jahr (entspricht ca. 13 % der neu kalkulierten Kosten ohne private Leitungen).

Gegenüberstellung	Ansatz Mengegebühr	Ansatz Grundgebühr	Ansatz Anschlussgebühr
Aktuelle Gebührenhöhe ohne private Leitungen	Fr. 2.00	Fr. 0.10	Fr. 7.80
Neu kalkulierte Gebührenhöhe inklusive private Leitungen	Fr. 2.15	Fr. 0.11 ⁹⁾	Fr. 7.80 ⁹⁾

Vergleich mit anderen Gemeinden:

	Ansatz Mengegebühr	Ansatz Grundgebühr	Ansatz Anschlussgebühr
Ebikon inklusive private Leitungen	Fr. 1.90	Fr. 0.12	Fr. 9.00
Ballwil inklusive private Leitungen	Fr. 2.00	Fr. 0.13	Fr. 10.00
Hohenrain inklusive privaten Leitungen	Fr. 2.40	Fr. 0.16	Fr. 13.00
Root inklusive private Leitungen	Fr. 1.50	Fr. 0.10	Fr. 7.45
Eschenbach inklusive private Leitungen	Fr. 1.50	Fr. 0.07	Fr. 6.85
Ruswil inklusive private Leitungen	Fr. 3.00	Fr. 0.16	Fr. 9.40

**) Der Grund- und Anschlussgebührenansatz kann sich durch die Optimierung des Tarifzonensystems gemäss Punkt 1.5 dieser Botschaft noch leicht verändern. Die Tarifzoneneinteilungen werden erst nach der Inkraftsetzung des gesamtrevidierten SER überprüft und allenfalls modifiziert. Damit können sich Verschiebungen der gewichteten Grundstücksflächen ergeben, was den Grund- und Anschlussgebührenansatz leicht beeinflussen könnte.*

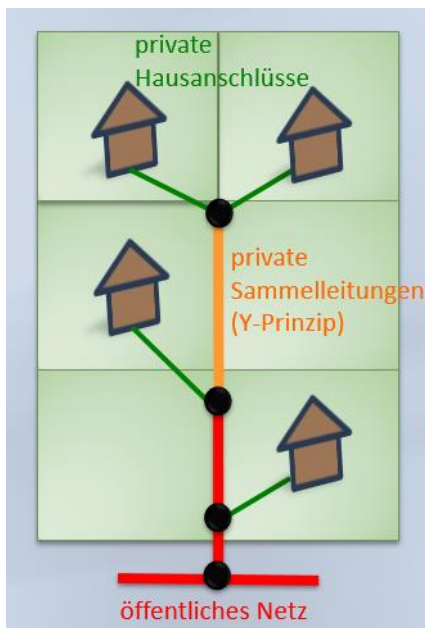
Die Übernahme der 16 Kilometer privaten Sammelleitungen mit einem Wiederbeschaffungszeitwert von rund Fr. 11 Mio. in den Unterhalt der Gemeinde kann finanziert werden über eine geringe Gebührenerhöhung von durchschnittlich Fr. 0.15 pro m³ und Fr. 0.01 pro gm² gegenüber dem heutigen Gebühren-Niveau.

3.4 Gesamtrevision Siedlungsentwässerungsreglement (SER)

Um die Übernahme von privaten Leitungen mit Sammelcharakter in den Unterhalt der Gemeinde rechtlich zu ermöglichen, ist das aktuelle SER anzupassen und durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Buchrain zu genehmigen. Die wichtigsten Änderungen betreffen vor allem die Artikel 18 und 19 des bisherigen SER, welche die Übernahme und den Unterhalt von privaten Leitungen regeln. Diese Artikel werden nachfolgend auszugsweise abgedruckt und kommentiert.

Die bisherige Regelung im Art. 18 umfasste lediglich die Übernahme in das Eigentum der Gemeinde. Eine Übernahme alleine in den Unterhalt war bisher nicht vorgesehen. Weiter wurde nicht das "Y-Prinzip" berücksichtigt, sondern je nach Art der Grundstücksbebauung eine unterschiedliche Anzahl Anschlüsse als Minimum vorausgesetzt. Zudem sah das bisherige Reglement im Art. 19 zwingend die Entrichtung einer Loskaufsumme vor, was die praktische Umsetzung massiv erschwerte.

Das Y-Prinzip



Das "Y" mit den beiden Hausanschlüssen und der privaten Sammelleitung ist gut erkennbar.



Ein Auszug des Leitungsplans der Gemeinde Buchrain, mit den Hausanschlussleitungen (grüne Bandierung) den privaten Sammelleitungen (orange Bandierung) und den öffentlichen Leitungen (rote Bandierung).

Bemerkung: Der Leitungsplan ist nur informativ. Für die Übernahme des Unterhalts an privaten Leitungen durch die Gemeinde gelten ausschliesslich die Regelungen im Reglement und in der Vollzugsverordnung.

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Art. 18 Übernahme von privaten Abwasseranlagen 1 Die Gemeinde übernimmt von Privaten erstellte Abwasseranlagen auf Gesuch zu Eigentum wenn: a) es sich um Abwasserleitungen handelt, denen eine Sammelfunktion zukommt. Sie müssen folgende Minimalziele erfüllen: - Leitungsdurchmesser nicht unter 15 cm, - bei Ein-, Doppel- und Reihenhäusern mindestens 5 Anschlüsse, - bei Mehrfamilienhäusern mit zusammen mindestens 10 Wohnungen mindestens 2 Anschlüsse. - Die Leitungen dürfen nicht unter Gebäuden liegen. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben legt der Gemeinderat die Eigentumsverhältnisse auf Grund der Funktion von Fall zu Fall fest. b) die Leitungseigentümer der Gemeinde die Loskaufsumme gemäss Art. 19 bezahlen.	NEU Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen 1 Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit den dazugehörigen Kontrollschächten. Diese können nicht übernommen werden.
2 Die Hausanschlussleitungen und die Kontrollschächte bleiben Privateigentum.	2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
	3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
	4 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleibt Sache der Eigentümer.

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Art. 19 Loskaufsumme Für den Wegfall der Unterhaltspflicht zufolge Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Gemeinde-eigentum ist eine Loskaufsumme zu entrichten. Diese Loskaufsumme berechnet sich wie folgt: 1,5 % (Abschreibungssatz) gerechnet vom Wiederbe-schaffungszeitwert x Alter der Leitung (Baujahr bis Übernahmejahr). Wiederbeschaffungszeitwert = (Herstellung x Baukos-tenindex im Übernahmejahr) / Baukostenindex im Baujahr. Wenn die Herstellungskosten nicht ausgewiesen werden können, kann auf Erfahrungswerte für die Erstellung von neuen Leitungen im Übernahmejahr abgestellt werden.	[Artikel wird gelöscht]

Neben diesen Artikeln werden im Rahmen der Gesamtrevision des SER noch weitere Artikel angepasst.

Mit der neuen Formulierung erhält der Gemeinderat die Rechtsgrundlage, um private Lei-tungen, welche dem Y-Prinzip entsprechen, in den Unterhalt oder in Ausnahmefällen auch zu Eigentum zu übernehmen. Detaillierte Bedingungen werden durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung beschrieben. Diese beinhalten beispielsweise:

- Ausschluss von Leitungen, welche sich unter Gebäuden befinden
- Ausschluss von Strassenentwässerungsleitungen
- Umgang mit aussergewöhnlichen Lasten
- Umgang mit Sonderfällen, welche ausserordentlich hohe Kosten verursachen
- usw.

Für interessierte Bürger liegen das komplette revidierte Siedlungsentwässerungs-reglement und die Vollzugsverordnung auf der Kanzlei zur Einsichtnahme auf. Zudem sind die beiden Dokumente vollständig auf der Homepage der Gemeinde Buchrain aufgeschaltet www.buchrain.ch/orientierungsversammlung.

3.5 Optimierung Tarifzonen-System

Im Zusammenhang mit der Gesamtrevision des Siedlungsentwässerungsreglements besteht die Möglichkeit, auch die Tarifzoneneinteilung aus dem Jahr 1998 auf den neuesten Stand der Erkenntnisse zu bringen. Buchrain war die erste Gemeinde im Kanton Luzern, welche sich für das Tarifzonenmodell entschieden hat. Im Verlauf der letzten 20 Jahre sind über 60 weitere Gemeinden dem Beispiel von Buchrain gefolgt. Mit einer Optimierung des Tarifzonensystems der Gemeinde Buchrain können die praktischen Erfahrungen der anderen Gemeinden in das neue SER der Gemeinde Buchrain mit einfließen.

Dies kann sich für Buchrain besonders lohnen, da hinsichtlich der künftigen Anschlussgebührenerhebung bei innerer Verdichtung eine feiner abgestufte Tarifzoneneinteilung vorteilhaft ist. Gerade bei Agglomerationsgemeinden wie Buchrain wird sich künftig die Bautätigkeit und damit die Erhebung von Anschlussgebühren vermehrt auf die innere Verdichtung konzentrieren (zusätzliche Wohnungen auf bereits bebautem Grundstück, Aufstockungen, Anbauten usw.). Um bei solchen Verdichtungsbauten, welche aufgrund der neuen Baugesetzgebung möglich geworden sind, auch künftig Anschlussgebühren erheben zu können, ist eine Verfeinerung des Tarifzonensystems notwendig.

Damit wird im Rahmen der Gesamtrevision des SER auch das Tarifzonensystem optimiert. Die Tarifzoneneinteilung aller heute angeschlossenen Grundstücke wird überprüft und wo notwendig, Anpassungen vorgenommen. Mit dem Inkrafttreten des gesamtrevidierten SER kann es folglich sein, dass bei der künftigen Betriebsgebührenrechnung bei einigen Grundstücken eine andere Tarifzoneneinteilung als bisher erfolgt. Diese kann je nach Situation tiefer oder teilweise auch höher ausfallen.

Dank dieser Optimierung des Tarifzonen-Systems wird Buchrain künftig in der Lage sein, im Rahmen der inneren Verdichtung weiterhin Anschlussgebühren erheben zu können, was für eine nachhaltige Finanzierung der Siedlungsentwässerung der Gemeinde Buchrain wichtig ist.

3.6 Inkrafttreten

Nach Zustimmung an der Urnenabstimmung tritt das neue Siedlungsentwässerungsreglement mit Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Damit werden die neuen Betriebsgebührenansätze erstmals anlässlich der Betriebsgebührenrechnung im Frühjahr 2018 angewandt.

3.7 Künftiges Vorgehen bei Unterhaltsarbeiten

Die privaten Sammelleitungen werden in das Unterhaltskonzept der Gemeinde aufgenommen. Die Leitungen werden im gleichen Turnus wie die gemeindeeigenen Leitungen gespült und der Zustand mit Kameraaufnahmen eruiert. Ergeben sich aus dem Zustandsbericht notwendige Massnahmen, werden diese von der Gemeinde ausgeführt. Müssen Gräben geöffnet werden, wird die Gemeinde die Privaten entsprechend orientieren und für die Wiederinstandsetzung der Umgebung besorgt sein. Grundsätzlich werden aber beim Unterhalt dieser Leitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, der Ersatz von Pflanzen, die Erneuerung von Gartenanlagen, Treppen usw.

3.8 Antrag des Gemeinderats

Mit der Gesamtrevision des Siedlungsentwässerungsreglements übernimmt die Gemeinde von den Privaten die Sammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde.

Die kalkulierten jährlichen Mehrkosten bei einer Übernahme privater Leitungen mit Sammelcharakter belaufen sich auf jährlich rund Fr. 130'000.-. Diese Mehrkosten werden über die jährlich wiederkehrenden Betriebsgebühren finanziert, was zu einem geringfügigen Gebührenanstieg führt.

Unter Berücksichtigung der grossen, bereits heute absehbaren Probleme durch die fehlenden Zuständigkeiten, ist der Gemeinderat überzeugt, dass die Übernahme dieser Leitungen in den öffentlichen Unterhalt die optimalste Lösung ist. Mit der Genehmigung des neuen Siedlungsentwässerungsreglements wird die dazu notwendige Rechtsgrundlage geschaffen und gleichzeitig das Reglement auf den neusten Stand gebracht, wodurch auch das Tarifzonensystem zur Erhebung von künftigen Anschlussgebühren bei innerer Verdichtung optimiert wird.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen deshalb, der Gesamtrevision des Siedlungsentwässerungsreglements zuzustimmen.

Wer zustimmen will, antwortet mit JA, wer ablehnen will, antwortet mit NEIN.

Buchrain, 06. April 2017

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Musterstimmzettel



3

Einwohnergemeinde Buchrain

Gemeindeabstimmung vom 21. Mai 2017

Stimmen Sie der Gesamtrevision des Siedlungsentwässerungsreglements gemäss
Botschaft zu?

Antwort

Antwort mit Ja oder Nein



Anschluss Fernwärmeversorgung für die Gemeindelienschaften

4 Anschluss Fernwärmeversorgung für die Gemeindelienschaften

Inhaltsverzeichnis

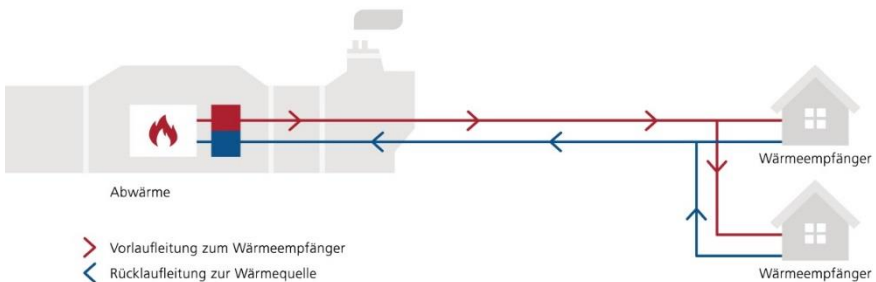
4.1	Wie ist das Projekt Fernwärmeversorgung entstanden?	63
4.2	Wie fliesst die Energie?	63
4.3	Weshalb wollen wir die Gemeindelienschaften anschliessen?	64
4.4	Wie werden die Anschlüsse technisch realisiert?	66
4.5	Wie hoch sind die Kosten?	67
4.6	Weshalb braucht es eine Abstimmung?	68
4.7	Weshalb ist der Fernwärmeanschluss sinnvoll?	69
4.8	Was sind die Alternativen?	69
4.9	Wann werden die Anschlüsse realisiert?	71
4.10	Wo gibt es weitere Informationen zum Vertrag?	71
4.11	Haltung des Gemeinderates	71
4.12	Antrag des Gemeinderats	72

4.1 Wie ist das Projekt Fernwärmeversorgung entstanden?

Mit dem Bau der Kehrriechtverbrennungsanlage Renergia in Perlen wurde der Grundstein für das Fernwärmenetz im Rontal gelegt. Durch das Verbrennen von täglich rund ca. 550 Tonnen Abfall entsteht viel Abwärme. Deren Nutzung und die zentrale Wärmeerzeugung für eine ganze Region stehen im Mittelpunkt des Projekts Fernwärme Rontal. Energie wasser luzern (ewl) realisiert mit der Fernwärme Luzern AG das Fernwärmenetz im Rontal, gemeinsam mit einer Reihe von Partnern und ist für dessen Betrieb verantwortlich. Das Fernwärmenetz versorgt Kunden in den Gemeinden Root, Buchrain und Ebikon mit regionaler, umweltschonender Wärme. Durch den geplanten Ausbau bis 2020 lassen sich dank der ökologischen Abwärme im Gebiet Rontal rund 10 Millionen Liter Heizöl pro Jahr einsparen.

4.2 Wie fliesst die Energie?

Täglich entsteht Abfall: beim Essen, in der Freizeit oder am Arbeitsplatz. Was nicht wiederverwertet werden kann, landet im Ofen der Kehrriechtverbrennungsanlage Renergia in Perlen. Dort wird der Abfall verbrannt und erzeugt Abwärme. Ein Teil dieser Wärme wird genutzt, um Wasser für das Fernwärmenetz aufzuheizen. Das heisse Wasser wird direkt ab der Renergia über ein gut isoliertes Leitungsnetz zur Wärmeübergabestation im Gebäude der angeschlossenen Abnehmer transportiert und dort für die Gebäudeheizung respektive die Warmwasseraufbereitung genutzt. Ist die Energie entzogen, fliesst das abgekühlte Wasser durch die Rücklaufleitung zur Renergia zurück, wo es erneut aufgeheizt wird.



Grafik: Energiefluss

Anschluss Fernwärmeversorgung für die Gemeindelienschaften // Weshalb wollen wir die Gemeindelienschaften anschliessen?

4.3 Weshalb wollen wir die Gemeindelienschaften anschliessen?

Die Ölheizungsanlagen in unseren Lienschaften haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und entsprechen zum Teil nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Ihre Störungsanfälligkeit und die damit verbundenen Reparaturen sind in den letzten Jahren laufend gestiegen. Zudem sind die erforderlichen Ersatzteile nicht mehr im Handel erhältlich; sie müssen als teure Einzelteile angefertigt werden.

Konkret geht es um folgende Lienschaften:

Schulzentrum Hinterleisibach



Der Baustart für das Schulzentrum Hinterleisibach erfolgte 1984. Die gesamte Schulanlage ist mit einer Ölheizung ausgestattet. Sie war so ausgelegt, dass sie für die späteren Schulhauserweiterungen nicht ausgebaut werden musste. Die Ölheizung ist seit dem Bezug des Gebäudes in Betrieb und hat nach über 30 Jahren ihre Lebensdauer erreicht bzw. bereits überschritten. Eine Erneuerung bzw. eine Alternative drängt sich dringend auf.

Anschluss Fernwärmeversorgung für die Gemeindelienschaften // Weshalb wollen wir die Gemeindelienschaften anschliessen?

Schulzentrum Dorf



Die Ölheizung im Schulzentrum Dorf (inkl. Wüesthuus) wurde im Zusammenhang mit der Sanierung der beiden Schulhäuser 1991/1992 total erneuert. Nach 25 Betriebsjahren ist sie ebenfalls am Ende ihrer Lebensdauer angekommen bzw. hat diese bereits überschritten. Auch hier muss eine neue Lösung ins Auge gefasst werden.

Gemeindehaus



Das Gemeindehaus wurde 1974 in Betriebe genommen. Im Jahre 1998 wurde die Heizungsanlage saniert. Ihre Lebensdauer neigt sich langsam dem Ende entgegen, weshalb in absehbarer Zeit eine Erneuerung erforderlich sein wird.

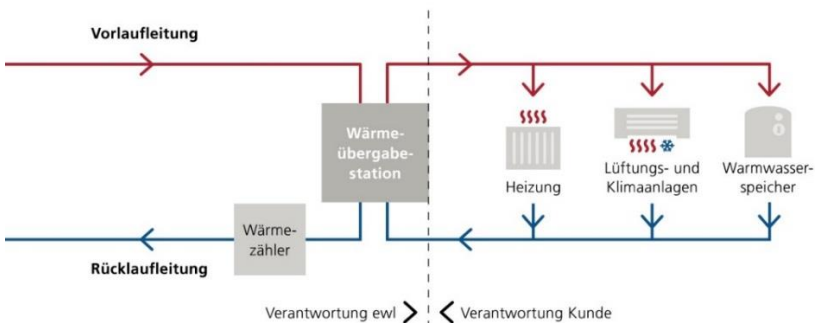
Kindergarten Dorfhalde



Der Kindergarten Dorfhalde wurde nach dem Brand 1992 an derselben Stelle wieder aufgebaut. Nach einer Betriebszeit von 25 Jahren ist es auch hier unumgänglich, die Ölheizung zu erneuern.

4.4 Wie werden die Anschlüsse technisch realisiert?

Die Anschlussleitungen (Vor- und Rücklaufleitung) des Fernwärmenetzes werden bis in die Gebäude verlegt und an die platzsparenden Wärmeübergabestationen angeschlossen. Dort wird die Wärme an das Heizungsnetz, das Warmwassernetz oder die Kühlung der Gebäude übertragen. Die Wartung der vorgelagerten Fernwärmeleitungen sowie der Wärmeübergabestationen mit Netzanschluss übernimmt ewl. Für das Wärmenetz innerhalb der Gebäude bleibt die Gemeinde verantwortlich.



Grafik: Technische Umsetzung

4.5 Wie hoch sind die Kosten?

Die Anschlussleitungen des Fernwärmenetzes werden bis ins Haus bzw. Gebäude verlegt und an die platzsparende Wärmeübergabestation angeschlossen. Diese Arbeiten werden direkt durch die Fernwärme Luzern AG vorgenommen. Für diese Anschlüsse an das Fernwärmenetz hat die Gemeinde einmalig Anschlussbeiträge in der Höhe von Fr. 325'512 zu entrichten. Zur vollständigen Inbetriebnahme der gesamten Infrastruktur fallen folgende Kosten an:

Einmalige Investitionskosten

Position	Einmalige Investitionskosten
Anschlussbeitrag	Fr. 325'512
Heizungsinstallationen	Fr. 49'800
Rückbau / Unvorhergesehenes	Fr. 99'688
Total (inkl. MWSt)	Fr. 475'000

Jährliche Betriebskosten

Neben dem einmaligen Anschlussbeitrag fallen ein Grundpreis pro Jahr und ein Arbeitspreis für die bezogene Wärme an. Der Arbeitspreis für die Fernwärmeversorgung ist verbrauchsabhängig und wird aufgrund des effektiv gemessenen Wärmebezugs in Kilowattstunden (kWh) berechnet. Alle Preise sind ohne die gesetzlichen Abgaben (z.B. CO2 Abgabe).

Die jährlichen Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Anlage	Verbrauch /kWh	Grundpreis/Jahr	Arbeitspreis
Schulzentrum Hinterleisibach	368'000	Fr. 19'136.74	10.27 Rp./kWh
Schulzentrum Dorf	336'000	Fr. 17'472.67	10.27 Rp./kWh
Gemeindehaus	162'000	Fr. 7'488.29	10.52 Rp./kWh
Dorfhalde	27'200	Fr. 2'066.60	12.25 Rp./kWh
Total (inkl. MWSt)	893'200	Fr. 46'164.30	

Aufgrund des prognostizierten jährlichen Energiebezugs von total 893'200 Kilowattstunden werden sich die verbrauchsabhängigen Kosten auf zirka Fr. 100'000 belaufen. Zusammen mit dem Grundpreis kostet die Wärmelieferung für sämtliche Liegenschaften total Fr. 146'000, inkl. MWSt pro Jahr. In diesen Beträgen sind der 24-Stunden-Pikettdienst sowie die Wartung durch ewl inbegriffen. Die Mehrkosten gegenüber den heute budgetierten Heizölkosten betragen weniger als Fr. 30'000. Je nach Heizölpreis schwanken diese Kosten jedoch markant. Hinzu kommen bei der bestehenden Ölheizung zusätzlich die Abschrei-

bungen und Pikett- sowie Wartungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Die Mehrkosten der Fernwärmeversorgung sind daher in der Gesamtbetrachtung gering.

Förderprogramm Energie

Das kantonale Förderprogramm Energie unterstützt Projekte wie den Anschluss an den Wärmeverbund mit einem erneuerbaren Energieträger oder Abwärme. Die Fördergesuche sind eingereicht und die Zusicherung der Beiträge liegen bereits vor. Die Auszahlung erfolgt jedoch nur, wenn die Massnahmen innert zwei Jahren realisiert sind.

Anlage	Förderbeitrag	
Schulzentrum Hinterleisibach	Fr.	17'360
Schulzentrum Dorf	Fr.	16'720
Gemeindehaus	Fr.	12'950
Dorfhalde	Fr.	5'285
Total	Fr.	52'315

4.6 Weshalb braucht es eine Abstimmung?

Die beantragte Finanzierung der Fernwärmeinfrastruktur ist in Form eines Sonderkredits nach Art. 39 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung (GO) zu bewilligen, wenn der Betrag 0.1 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt. Aktuell beträgt diese Limite Fr. 846'500. Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. b entscheiden bei höheren Beträgen die Stimmberechtigten.

Gemäss Art. 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Buchrain ist für die Bestimmung der kreditrechtlich zuständigen Instanz bei wiederkehrenden Leistungen mit dem zehnfachen Betrag einer Jahresausgabe oder der vereinbarten Vertragslaufzeit zu rechnen.

Die jährlichen Betriebskosten von Fr. 146'000 summieren sich über die gesamte Vertragslaufzeit von 20 Jahren auf ein Total von Fr. 2.920 Mio. Die massgebende kreditrechtliche Höhe der Betriebskosten (Grundpreis und Arbeitspreis, hochgerechnet auf die Vertragslaufzeit von 20 Jahren) übersteigt somit die Limite von Fr. 846'500.

Die Investitionen von Fr. 475'000 sowie die Betriebskosten gehören sachlich zusammen und bilden kreditrechtlich eine Einheit, die zusammengezählt (Fr. 3.400 Mio. gerundet) vollständig in die Kompetenz der Stimmberechtigten fällt. Daher sind Beschlüsse der Stimmberechtigten für die Verträge sowie die Investitionskosten notwendig, obwohl die Investitionskosten separat betrachtet nicht in deren Kompetenz fallen würden.

4.7 Weshalb ist der Fernwärmeanschluss sinnvoll?

Fernwärme bietet eine ökologische und somit zukunftsgerichtete Wärmeversorgung mit komplett lokaler Wertschöpfung. Wer mit Fernwärme heizt, kann auf fossile Energieträger verzichten und so CO₂- sowie Schadstoff-Emissionen vermeiden oder minimieren. Das erhöht die Lebensqualität in der Region und leistet einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Gemeinde Buchrain.

Die Investitionskosten sind über die lange Lebensdauer eines Fernwärmeanschlusses betrachtet vorteilhaft und machen diesen zu einer ökonomisch sinnvollen und nachhaltigen Investition. Die Verantwortung für den Unterhalt und die Ersatzinvestitionen des Fernwärmeanschlusses bis zur Wärmeübergabestation liegt bei ewl und entlastet somit das Budget der Gemeinde. Tankraum oder Brennstofflager werden durch eine kompakte Wärmeübergabestation ersetzt – das schafft Platz, und der Aufwand für Brennerservice, Tankreinigung, Pikettdienst oder Kaminfeger entfällt.

ewl als erfahrener und fachkundiger Energielieferant agiert als zentraler Ansprechpartner mit 24-Stunden-Pikettdienst. Ein weiterer Vorteil ist der stabile Wärmepreis, der nicht von saisonalen Schwankungen der Brennstoffkosten abhängt, sondern an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt ist.

4.8 Was sind die Alternativen?

Im Kantonalen Richtplan werden die Prioritäten der Wärmeversorgung unter Punkt E5-1 wie folgt geregelt.

1. Ortsgebundene, hochwertige Wärme

Dies ist Wärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen oder aus anderen Anlagen, welche mit hochtemperaturigen Netzen (also Fernwärmenetzen) verteilt wird.

2. Ortsgebundene, niederwertige Wärme

Dies kann Wärme aus solarthermischen Anlagen, Abwärme aus Abwasser-, Industrie- und anderen Anlagen sowie Umweltwärme aus Gewässern (Grundwasserwärmepumpen) und aus oberflächennahen Erdschichten (Erdsondenwärmepumpen) sein, soweit sie energieeffizient gewinnbar sind (darunter fallen auch die Luft-Wasser-Wärmepumpen).

3. Wärme aus regionalen erneuerbaren Energieträgern

Einsatz von einheimischem Energieholz in Einzelanlagen oder Quartierheizzentralen – dies können Holzschnitzelanlagen mit einem lokalen Nahwärmeverbund sein, bei dem typischerweise naheliegende Gebäude beheizt werden.

4. Wärme aus leitungsgebundenen fossilen Energien

Mittels Gasversorgung für Siedlungsgebiete mit hoher Energiebedarfsdichte, wobei für grössere Bezüger Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen anzustreben sind.

5. Wärme aus frei verfügbaren, fossilen Energieträger

Als letzte Priorität kann hier die Wärmeerzeugung mit Heizöl erfolgen.

Durch diese Priorisierung ergibt sich bei der Wahl von Alternativen der Wärmeversorgung automatisch eine Technologiereihenfolge, die je nach den baulichen, örtlichen und gesetzlichen Vorgaben an das Objekt anzupassen ist. Je nach Technologie kann dies von einfachen Mehrkosten für eine Alternative bis hin zur Inkompatibilität mit dem zu beheizenden Gebäude reichen. Ebenso muss bei einzelnen unterschiedlichen Anlagen zur Wärmeerzeugung der jeweilige Wirkungsgrad, die daraus resultierende Energieversorgung und die unterschiedlichen Betriebs- und Unterhaltskosten berücksichtigt werden.

Energiequelle	Vorteile	Nachteile
Fernwärme	▪ geringe Unterhaltskosten ▪ Investitionsrisiko bei Energieversorger ▪ geringer Platzbedarf ▪ keine Emissionen vor Ort ▪ stabile Wärmepreise ▪ Nutzung von hochwertiger Abwärme ▪ regionale Wertschöpfung	▪ Leitungsgebundene Energie
WP Erdsonde	▪ geringe Unterhaltskosten ▪ geringe Emissionen ▪ geringer Platzbedarf ▪ Nutzung von Erdwärme (Umwelt)	▪ hohe Investitionskosten ▪ höherer Planungsaufwand ▪ längere Vorlaufzeit (Bohrung) ▪ bewilligungspflichtig ▪ geologisches Risiko
Holz- oder Pelletsheizung	▪ einheimische, nachhaltige Ressource ▪ regionale Wertschöpfung	▪ hohe Investitionskosten ▪ höherer Planungsaufwand ▪ hohe Unterhaltskosten ▪ Umweltbelastung (Fein-

Energiequelle	Vorteile	Nachteile
		staub) ▪ Emissionen vor Ort ▪ Platzbedarf für Brennstoff ▪ Logistik
Sonnenkollektoren		▪ Dachform ▪ Ungenügende Leistung

4.9 Wann werden die Anschlüsse realisiert?

Die Realisierung des Anschlusses beim Schulzentrum Hinterleisibach ist auf den Winter 2017/2018 geplant. Der Leitungsbau würde über die Schulsommerferien 2017 realisiert. Schulzentrum Dorf, Gemeindehaus und Kindergarten Dorfhalde könnten auf den Winter 2018/2019 angeschlossen werden.

4.10 Wo gibt es weitere Informationen zum Vertrag?

Die Verträge liegen öffentlich auf der Gemeindeverwaltung auf und können während den Schalteröffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

4.11 Haltung des Gemeinderates

Mit der Fernwärmeversorgung im Rontal durch die Nutzung der Abwärme der Kehrlichtverbrennung bietet sich für unsere Gemeinde eine einmalige Chance. Der Anschluss an das Fernwärmenetz ermöglicht es uns, von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger umzusteigen, was einem Meilenstein in Richtung nachhaltige Energieversorgung gleichkommt.

Wir leisten mit dem Fernwärme-Anschluss einen wertvollen Beitrag an den Klimaschutz, indem wir über 110'000 Liter Heizöl pro Jahr einsparen. Erneuerbare Energie ist die zentrale Säule der Energiewende und damit unsere Energiezukunft. Sie sind nahezu unerschöpflich und machen uns unabhängig von knapper und daher teurer werdenden fossilen Brennstoffen, die oft als politisches Druckmittel bei der Preisgestaltung missbraucht werden.

Der Anteil an erneuerbarer Energie steigt in der Schweiz laufend. Wir können diese positive Entwicklung vorantreiben und unsere Energieversorgung nachhaltig umstellen. Die Investitionskosten für die Fernwärmeanschlüsse liegen in einem vertretbaren Rahmen. Uns ist zwar bewusst, dass momentan das Heizen mit Öl günstiger ist. Allerdings waren die Ölpreise vor nicht allzu langer Zeit doppelt so hoch und sind aufgrund der gedrosselten Fördermengen seit Ende 2016 wieder deutlich angestiegen.

Die Umstellung auf Fernwärme beschert Buchrain einen willkommenen ökologischen Nutzen und unterstreicht die Vorbildfunktion unserer Gemeinde. Darüber hinaus steht sie im Einklang mit unserem Siedungsleitbild, in dem wir uns für dicht bebaute Siedlungsgebiete, bei grösseren Wärmebezügern und in Gebieten mit bestehenden Kleinverbänden klar zur Realisierung dieser Absicht bekennen.

4.12 Antrag des Gemeinderats

Stimmen Sie den vier Produkteverträgen Fernwärmeversorgung zwischen der Einwohnergemeinde Buchrain und der Fernwärme Luzern AG, Luzern, betreffend Fernwärmelieferungen für die Objekte Schulzentrum Hinterleisibach, Schulzentrum Dorf, Gemeindehaus und Kindergarten Dorfhalde zu und bewilligen Sie den dafür notwendigen Sonderkredit von Brutto Fr. 3.400 Mio. Diese Summe setzt sich über die gesamte Laufzeit von 20 Jahren zusammen.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen deshalb, den vier Produkteverträgen der Fernwärmeversorgung zuzustimmen.

Wer zustimmen will, antwortet mit JA, wer ablehnen will, antwortet mit NEIN.

Buchrain, 06. April 2017

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Musterstimmzettel**4**

Einwohnergemeinde Buchrain

Gemeindeabstimmung vom 21. Mai 2017

Stimmen Sie den vier Produkteverträgen Fernwärmeversorgung zwischen der Einwohnergemeinde Buchrain und der Fernwärme Luzern AG, Luzern, betreffend Fernwärmelieferungen für die Objekte Schulzentrum Hinterleisibach, Schulzentrum Dorf, Gemeindehaus und Kindergarten Dorfhalde zu und bewilligen Sie den dafür notwendigen Sonderkredit gemäss Antrag des Gemeinderates?

Antwort

Antwort mit Ja oder Nein

[illegible]

This image shows a single page of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, leaving small margins at the top and bottom. There are no vertical margin lines, and the paper is completely devoid of any handwriting, drawings, or other markings.

Empfehlungen an die Stimmberechtigten:

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten,
am 21. Mai 2017 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Rechnung 2016
- Ja zur Teilrevision Gemeindeordnung
- Ja zur Gesamtrevision Siedlungsentwässerungsreglement
- Ja zum Anschluss Fernwärmeversorgung
für die Gemeindelienschaften

Weitere Informationen unter:
www.buchrain.ch